

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Register

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

Register.

Die Römischen Zahlen bedeuten den Band und die andern die Seite des Bandes.

A.	
A bgabe der Rechtsfachen, dürfen die Fürsprecher ohne gerechte Ursache, nicht vornehmen l. 298	
Abhörnung der Zeugen ll. 378	
Abkürzungen, Ziffern und Zeichen dürfen die Notarien in ihren Instrumenten nicht brauchen l. 393	
Ablegung eines Eydes s. Eydesleistung.	
	Abläugnung der Klagen im allgemeinen, ist nicht erlaubt ll. 135
	— eydliche der Urkunden ll. 318
	— — kann von dem Producenten durch verschiedene Mittel verhindert werden ll. 319
	Abchlagsbeschied nach eingewandter Appellation, in welchen Fällen der Unterrichter denselben ertheilen kann ll. 527
	Abschriften sind dem andern Theile von alle dem

R e g i s t e r.

- dem mitzuthellen, was der eine ins Gericht liefert l. 292 Note k)
- Abtretung und Einräumung der zuerkannten unbeweglichen Güter, als Executionsmittel ll. 676 u. f.
- Abwesenheit in öffentlichen Angelegenheiten, hebet den Auftrag auf l. 374.
- Abzugsgeld gehöret nicht zur Gerichtsbarkeit l. 75
- Achtzleute, von dem Besetze durch selbige ll. 416 u. f.
- Acten s. auch Gerichts-Acten
- Acten-Protocoll, worin die Acten-Stücke zu verzeichnen l. 190
- Actenbeschluß s. Beschluß der Acten
- Actenstücke, diejenigen, auf welche sich der Appellant bey Einführung der Appellation beziehet, müssen beygelegt werden ll. 550
- Actenverzeichnis l. 189
- Actio s. auch Klagen
- Actiones nativae et dativae l. 256
- Actuarius l. 175.
- Adcitation eines dritten, in welchen Fällen der Richter dazu befugt ist ll. 710
- Adel, Landsässiger, dessen Gerichtsstand l. 127
- Adhäsion ist eine durch den Gerichtsgebrauch bestätigte Grille ll. 597
- Adjudicationsschein s. Zuschlagungsschein
- Administration s. Verwaltung
- Advocat s. Fürsprecher
- Advociren ist auch einigen die nicht eigentlich Advocaten sind, erlaubt l. 277
- Asteranwalt dessen Schuldigkeit wenn der Hauptanwalt nicht handeln kann oder will l. 351
- ob ein gerichtlich bestellter Anwalt einen solchen bestellen könne l. 350
- zu ernennen, diese Befugniß ist der Vollmacht mit einzuverleiben l. 356
- Agnition der Urkunden s. Anerkennung der Urkunden ll. 316
- Alter hohes, hebet den übernommenen Auftrag auf l. 374
- Amtsvoigt, Obervoigt, Amtsobervoigt l. 200
- Amts-Gerichtsbarkeit l. 71
- Amt der Notarien, was dazu gerechnet wird l. 384
- Amt, mildrichterliches ll. 238
- Änderung eines eingeholten Urtheils, kann nicht geschehen, es kann aber ganz

R e g i s t e r.

- ganz von den Acten ent-
fernt werden 11. 211
- Anerkennung der Hand,
begreift auch die Auer-
kennung des Inhalts
der Urkunden nach der
Regel in sich 11. 317
- der Urkunden ge-
schiehet nur in Ansehung
der Hand und Unters-
schrift 11. 316
- Anfechtungs und Ausfüh-
rungsschrift nach erdfue-
ten Zeugen: Notel sind
nicht nothwendig 11. 391
- eines rechtskräfti-
gen Erkenntnisses und
in welchen Fällen das-
selbe aufgehoben wer-
den kann 11. 505
- Angabe des eigentlichen
Beklagten (nominatio
auctoris) 11. 741
- Angenommener Eyd kann
nur aus besondern Urfa-
chen zurückgenommen
werden 11. 490
- Anhaltung eigenmächtige
des flüchtigen Schuld-
ners 1. 10
- Anlagen der Schriften,
wie solche zu bezeichnen
1. 310
- Annahme des Compromis-
ses 1. 35.
- Annehmung des Eydes,
wenn selbige einmahl
geschehen, so findet oh-
ne Einwilligung des
Gegentheils, keine Zu-
rückschiebung mehr statt
11. 473.
- Anschlag zur öffentlichen
Feilbietung unbewegli-
cher Güter 11. 645
- Ansetzung des Schwö-
rungstermins 11. 486
- Antretung des Beweises
durch Zeugen, geschie-
het durch Ueberreichung
der Beweis-Artickel 11.
330
- — — durch Zeu-
gen im summarischen
Proceß 11. 335
- — — durch Schät-
zer und Achtsleute 11.
420
- Antwort des Beklagten
ohne Klage, ist als
nichtig anzusehen 11. 6.
- Anwalt s. auch Fürsprecher,
auch Sachwalter
- kann ohne beson-
dern Auftrag keine
Schiedsrichter ernennen
1. 27
- Anzeichnungen von Pri-
vat-Personen, in wie
fern diese Beweiskraft
haben können 11. 305
- Anzeigen des außergerichts-
lich geschlossenen Ver-
gleichs, muß von den
Partheyen geschehen 11.
168
- Anzüglichkeiten, wenn
Schriften damit ange-
füllet sind, werden sie
zur Säuberung zurück-
gegeben 11. 76
- Apostel, was darunter
verstanden wird 11. 524

R e g i s t e r.

- Apostoli refutatorii 11. 527
 Apostel Reverential, wor-
 rin selbige bestehen 11. 544
 — müssen binnen 30
 Tagen von Zeit der Ein-
 wendung der Appella-
 tion angerechnet, gebe-
 ten werden 11. 524.
 Appellation von einem Er-
 kennniß des Commis-
 sarii 1. 231
 — ob selbige bey Com-
 missionen zulässig 1. 219
 — verlischet wenn der
 Appellant ohne Erben
 stirbt 11. 516
 — durch dieselbe wird
 alles wieder in den
 Stand der Einlassung
 auf die Klage gesetzt 11.
 520
 — wiederholte, von
 einem Abschlagsbeschei-
 de 11. 527
 — von einem an den-
 selben Richter findet
 nicht statt 11. 538
 — darf nicht durch
 einen Sprung gesche-
 hen und kein mittler
 Richter dabey übergan-
 gen werden 11. 539
 — Befreyung davon
 (privilegium de non ap-
 pellando) schließet die
 Wichtigkeits-Beschwer-
 den an die höchsten
 Reichsgerichte ebenfalls
 aus 11. 540
 Appellation findet in pein-
 lichen und geistlichen
 Sachen nicht statt das.
 — von deren Einfüh-
 rung 11. 547
 — auffsergerichtliche
 11. 565
 — wechselseitige 11.
 595
 — wenn selbige mit
 einem andern Rechts-
 mittel vor dem vorigen
 Richter concurrirt, wird
 die Appellation zuerst
 erledigt 11. 597
 — in wie fern diesel-
 be durch andre Rechts-
 mittel aufgehoben wird
 11. 618
 Appellationseid 11. 551
 Appellationsprocesse, wenn
 selbige zu erkennen 11.
 571
 — deren Beybringung
 11. 578
 Appellationssumme, muß
 vorhanden seyn, wenn
 die Appellation statt-
 nehmic seyn soll 11.
 540
 — ist nur von dem
 Hauptstuhl zu verstehen
 11. 541
 — in welchen Sachen
 dieselbe nicht geachtet
 wird das.
 Arbitr Schiedsrichter 1.
 23
 — und Arbitrator
 deren Unterschied 1.
 24. a)

Arbi-

R e g i s t e r

- | | |
|--|---|
| <p>Arbitrium und Laudum
deren Unterschied l. 25. a)</p> <p>Arbitrariae causae l. 136</p> <p>Armeneyd l. 248</p> <p>Armenpartheyen das.
— wenn diese frevent-
lich Prozesse führen,
sind selbige zu bestrafen
l. 249
— müssen die Kosten
nachzahlen, wenn sie
zu Vermögen kommen
das.</p> <p>Armenrecht, wer dazu ge-
lassen wird l. 248</p> <p>Armuth muß durch gülti-
ge Zeugnisse bescheinigt
werden das</p> <p>Arrest begründet die Ge-
richtsbarkeit l. 138</p> <p>Arrha s. Handgeld.</p> <p>Artikel s. Beweis: Artikel</p> <p>Assessor s. Beysitzer</p> <p>Attentata s. Thathand-
lungen</p> <p>Auctoris nominatio ll. 741</p> <p>Auditeur bey dem Militair
l. 85. m)</p> <p>Aufforderung zur Vertre-
tung (Litis Denuncia-
tio) ll. 739 u. f.</p> <p>Aufforderung zur Vertre-
tung, was darunter ver-
standen wird ll. 739
— — — was dabey
erforderlich das</p> <p>Aufhebung des Compro-
misses und der Ueber-
nahme desselben l. 42</p> | <p>Aufhebung des Beschlusses
der Acten ll. 199
— — — kann von
den Partheyen aus be-
stimmten Ursachen ge-
sucht werden ll. 200
— eines Contracts,
wo darauf zu klagen l.
124
— der öffentlichen Ver-
steigerung ll. 659
— der Vollmacht, still-
schweigend und durch
die That l. 373. 374.</p> <p>Aufheber der Partheyen
sind zu bestrafen l. 293</p> <p>Aufschrift der Schriften ll.
733 08
— der Bescheide ll. 83</p> <p>Auftrag s. auch Commission
imgl. Vollmacht
— wer solchen zu ha-
ben, im Gerichte muth-
maßlich angenommen
wird l. 352
— kann nur der Ober-
richter dem ihm unterge-
ordneten geben ll. 368</p> <p>Auftragsrescript zu einem
Zeugen: Verhör an den
Unterrichter, dessen In-
halt ll. 369</p> <p>Auftrags schreiben, Com-
missorium l. 218.
— — wenn sie nicht
Justiz: Sachen betref-
fen, sind mit Vorsicht
mitzutheilen. l. 228</p> <p>Augenschein kann von
Amtswegen verfügt,
von den Partheyen auch
a 3 zu</p> |
|--|---|

R e g i s t e r.

- zu aller Zeit gebeten werden 11. 274
- Augenschein bey dessen Einnehmung wird ein Kunstverständiger zugezogen, wenn die Beschaffenheit der Sache es erfordert 11. 278
- Ausbleiben dessen der die Eydesleistung anzusehen citirt worden, schadet demselben nicht 11. 491
- Ausfertigung der Bescheide worin Klagen communiciret werden, muß so viel mahl geschehen, als Beklagte vorhanden sind 11. 76
- der Notariatsurkunden 1. 392
- Ausführung des Beweises, was dabey vorzutragen 11. 392 394
- ist bey dem Beweise durch Schätzer nicht nöthig 11. 439
- wird bey dem Beweise durch Kunstverständige gefordert das.
- des geführten Beweises durch Kunstverständige, wie selbige zu machen 11. 441
- der Wichtigkeitsklagen geschiehet eben so wie der Beschwerden 11. 601
- Ausführungs und Unfechtungsschrift nach eröffneten Zeugen: Notel, sind nicht unumgänglich nöthig 11. 391
- Auslösung des Berichtes des Unterrichters bey der Appellation 11. 582
- der Bescheide 11. 83
- Auspfindung, worin dieselbe bestehet, und wie sie vollstreckt wird 11. 633
- Ausreißer der sich widersetzt, kann entleibt werden 1. 9
- Ausrichtung des Auftrags 1. 226
- Aussagen der Zeugen sind nach den Niederschreiben wider vorzulesen und Stillschweigen aufzulegen 11. 381
- Aussergerichtliche Appellation 11. 565
- Beschwerden das.
- Ausspruch des Schiedsrichters, dessen Wirkung 1. 39
- — — wenn selbiger bestritten werden kann das.
- Austräge 1. 25. c)
- oder gesetzmäßige Schiedsrichter, vertreten die Stelle der ordentlichen Richter 1. 24
- Auszahlung der bey Subhastationen ausgelobten Kaufgelder 11. 563

R e g i s t e r.

B.

- Bauermeister verrichten auf dem Lande die Insinuationen, wenn sie darauf verpflichtet sind l. 201
- Beamten haben kein Recht, wegen der Gerechtfamen herrschaftlicher Aemter, ohne Auftrag, als Kläger oder Beklagte aufzutreten l. 261
- Bedingungen bey öffentlichen Versteigerungen, wer solche zu machen berechtiget ist ll. 648
- Beendigung der Kunstverständigen bey Einnehmung des Augenscheins ll. 281
- Beendigung der Zeugen ll. 374
- Befehl, geschärfter an den Unterrichter, die Acten einzuschicken (compulsoriales arctiores) ll. 576
- Beförderung des Urtheils ll. 214
- Beförderung eines Bescheides oder Urtheils, unschickliche Mittel dazu ll. 221
- des Zeugen Verhörs durch den Producten, wenn der Producent es nicht betreibt ll. 372
- Befreyung eines vor Gericht gezogenen l. 10
- von der Appellation (privilegium de non appellando) schliesset auch die Nichtigkeitsbeschwerden an die höchsten Reichsgerichte aus ll. 540
- Befugniß, wird durch Verträge, Verordnungen, Gewohnheitsrecht begründet l. 1
- Begünstigung eines oder des andern streitenden Theils, soll der Regel nach nicht vorgehen l. 251
- Behändigung der Bescheide ll. 84
- Bekennniß s. Geständniß
- Beklagter s. auch Partheyen
- Beklagter, nähere Bestimmung desselben l. 265 n. f.
- muß der rechtmäßige Gegner seyn, wenn nicht alles unheilbar nichtig seyn soll l. 265
- kann den Ungehorsam oder einen andern Fehler, so lange noch keine Präclusion erfolgt ist, wieder gut machen ll. 99
- handelt besser, wenn er sich nicht als Kläger, sondern als Beklagter beträgt ll. 110
- ist zur Auslieferung der Urkunden nicht verbunden, und Ausnahmen davon ll. 294
- Beleidigter dessen Erbe, in wie fern derselbe ein Klagerecht hat l. 255
- Belohnung der Fürsprecher l. 333

R e g i s t e r.

- Belohnung der Fürsprecher
und deren Taxe l. 298
— der Notarien l. 396
- Belosung s. Loskündigung
- Beneficium competentiae
ll. 636
- Benennung der Zeugen
und Angabe der Artikel
über welche sie zu ver-
hören ll. 342
- Bergwerksgericht l. 100
- Berichtigung einer Erb-
schaft durch Beybrin-
gung eines eyndlichen
Verzeichnisses ll. 702
— — — durch Beybrin-
gung eines förmlichen
Güther - Verzeichnisses
ll. 692
— — — der Streitfrage, ge-
höret zum ersten Ver-
fahren ll. 2
- Berufung s. Appellation
l. 87
- Bescheid muß auf jede ein-
laufende Schrift promit-
tertheilt werden ll. 74
— — — auf eine eingebrach-
te Klage die verworfen
wird, darinn müssen
die begangenen Fehler
angemerkt werden ll. 76
— — — deren Form ll. 77
— — — auf die Klage ll. 83
— — — Zustellung derselben
ll. 84
— — — auf die Exceptivi-
sche Nothdurft ll. 173
— — — worin die Replie-
schrift gefordert wird
ll. 175
— — — auf die überreichte
Repliechrift ll. 188 189
- Bescheid auf die eingebrach-
te Duplichschrift ll. 194
196
— — — wodurch der Schluß
der Acten wieder aufge-
hoben wird ll. 202
— — — wodurch die Par-
theyen zur Anhörung
eines Urtheils geladen
werden ll. 250
— — — wodurch die Bitte
um Einnehmung des
Augenscheins communi-
cirt wird ll. 278 279
— — — wodurch des Be-
weisführers Antretung
des Beweises durch Ur-
kunden mitgetheilt und
Tagesfahrt angefetzt wird
ll. 312. 313
— — — nach geschehener
Production der Urkun-
den ll. 325
— — — wodurch die einge-
richteten Beweis - Artikel
mitgetheilt werden ll.
350
— — — nach eingebrachten
Fragstücken, worin Ter-
min zur Vorführung
der Zeugen angefetzt
wird ll. 360. 361.
— — — auf die eingebrach-
te Ausführung (deductio
ex rotulo) ll. 401. u. f.
— — — auf die eingebrachte Ge-
genausführung (contra-
deductio) ll. 404. u. f.
— — — auf die eingebrachte Ver-
nennung der Kunstver-
ständigen ll. 423 u. f.
Be-

R e g i s t e r.

- | | |
|---|--|
| <p>Bescheid wodurch Termin zur Vorführung und Beeydigung der Kunstverständigen oder Achtsleute angelegt wird ll. 430. u. f.</p> <p>— wodurch das Schätzung-Protocoll zur Ausführung mitgetheilt wird ll. 439 u. f.</p> <p>— zur Gegenansführung ll. 443. u. f.</p> <p>— wodurch die Eydeszuschreibung zur Erklärung communicirt wird ll. 469. u. f.</p> <p>— auf die eingebrachte Erklärung auf den Eyd ll. 485. u. f.</p> <p>— worin über die Erheblichkeit des Eydes erkannt wird ll. 488 u. f.</p> <p>— nach eingebrachter Einführung der Appellation ll. 554</p> <p>— auf die Rechtsfertigung der Appellation ll. 569</p> <p>— nach eingelangten Acten und Bericht (Relevanzbescheid) ll. 584</p> <p>— auf die eingebrachte Bitte um Zurücksendung der Acten zum weitem Verfahren ll. 591</p> <p>— wodurch das Ansuchen um Vollstreckung der Hülfe communicirt wird ll. 634. u. f.</p> <p>— nach geschehener Verstärkung der Grundstücke, zur Auszahlung der Kaufgelder ll. 661 u. f.</p> | <p>Bescheid worin die Hülfe in Ansehung einer zuerkannten beweglichen Sache wirklich erkannt wird ll. 673</p> <p>— worin Termin zur Ausweisung und Uebergabe angelegt wird ll. 680</p> <p>— über zuerkannte Früchte, Schadensersatzung zc. ll. 689</p> <p>— zur Erklärung auf die Berechnung der Früchte, Schad zc. ll. 695</p> <p>— auf die übergebene Anerbietung zum Bestimmungseyde ll. 705</p> <p>— worin Termin zur Ablegung des Bestimmungseydes angelegt wird ll. 707</p> <p>— auf die eingebrachte Intervention ll. 729</p> <p>— nach eingebrachter Antwort auf die Intervention ll. 733</p> <p>— nach eingerichteter Aufforderung zur Vertretung ll. 745</p> <p>— nach verhandelter exceptivischer Nothdurft des Aufgeforderten ll. 751</p> <p>Beschluß der Acten, dessen Aufhebung geschiehet auf Ansuchen der Partheyen, oder v. Amtswegen ll. 199</p> <p>— der Sache geschiehet vom Richter, und vor demselben kann kein Urtheil erfolgen ll. 197</p> <p>— im summarischen Proceß, kann geschehen, ohne</p> |
|---|--|

R e g i s t e r.

- ohne die gewöhnliche Anzahl der Schriften abzuwarten 11. 197
- Beschwerde auffergerichtliche 11. 565
- deren Festsetzung bey Rechtsfertigung der Appellation 11. 557
- über verzögerte Rechtspflege bey den Obern 11. 216
- Besichtigung s. Augenschein
- der Kunstverständigen mit was für Gründen selbige als ungültig angefochten werden können 11. 440
- Besitz, ob er zu den dinglichen Rechten zu zählen 11. 25
- Besitz; Ergreifungen sind eine Art der Selbsthülfe 1. 19
- Besitzer im guten Glauben, erstattet nur die wirklich gehobenen Früchte 11. 698
- bösslicher, muß alle mögliche Früchte und auch die Zinsen davon erstatten 11. 698
- Besitzes Vertheidigung 1. 7.
- Bestechung des Richter, Strafe der Partheyen und Fürsprecher die solches thun oder geschehen lassen 1. 294
- muß der Fürsprecher anzeigen das.
- Bestimmungsheyd (iuramentum in litem) 11. 673
- — in welchen Fällen derselbe stattnehmig ist 11. 703
- — Anerbieten dazu das.
- Betrunken, wenn einer der schwören soll, in dem Zustande vor Gericht erscheinet 11. 492
- Bevollmächtigter s. Sachwalter
- — in welchen Fällen demselben erlaubt wird, einen Eyd für den Gewaltgeber abzugeben 11. 479
- Beweis, wer denselben bey dinglichen Klagen zu führen hat 11. 26
- was jeder Theil zu beweisen schuldig 11. 253
- — muß von dem Richter aufgelegt und vorgeschrieben werden 11. 253
- — der Klage, in welchen Fällen der Kläger davon befreyet bleibt 11. 184
- — kann nicht eher geführt werden, bis die Streitfrage festgesetzt ist 11. 408
- — besserer, dazu muß der Producent gelassen werden, wenn kein Beweistermin vorgeschrieben gewesen ist 11. 399
- Beweis

R e g i s t e r.

- Beweis durch Augenschein** 11. 273 u. f.
 — durch Eydesszuschiebung, wird einem Vergleiche und die Ablegung des Eydes einem rechtskräftigen Urtheile gleich geachtet 11. 457
 — künstlicher, worin selbiger bestehet 11. 446
 — durch Kunstverständige 11. 416. u. f.
 — — dessen Verschiedenheit vom Beweise durch Zeugen 11. 417
 — — — und Schärer, wenn dessen Wiederholung vorzunehmen 11. 443
 — durch Urkunden 11. 291. u. f.
 — — — wird gewöhnlich nicht in der ordentlichen Beweisform geführt 11. 299
 — durch Vermuthungen 11. 446
 — durch Zeugen. Grundriß des Verfahrens 11. 326
 — — — im summarischen Proceß 11. 335
 — — — Zuschiebung des Haupteydes 11. 449
Beweisartikel müssen nicht eher entworfen werden, bis man den zu beweisenden Satz deutlich sich vorgestellet hat 11. 336
 — — dürfen keinen neuen Thatumstand enthalten, der nicht in den Acten schon vorgekommen wäre 11. 338
Beweisartikel, in welcher Ordnung selbige aufzustellen 11. 338
 — — sind bestimmt zu enterwerfen 11. 339
 — — jeder muß nur einen Umstand und keine Einschaltungen enthalten 11. 339
 — — werden mit wahr angefangen, und in der dritten Person verfaßt 11. 339
 — — Fehler derselben 11. 340
 — — sind bloß auf Thatumstände, die der Zeuge mit eignen Sinnen begriffen hat, zu richten 11. 341
 — — sind vor der Mittheilung von dem Richter zu prüfen. 11. 350
Beweisfrist, wenn selbige verflossen ist, darf in dem angetretenen Zeugen = Beweise nichts mehr verändert werden 11. 342
Beweiskraft und Unterschied der Urkunden 11. 302
Beweismittel, in welcher Ordnung selbige zu brauchen 11. 257
 — — von der Wahl derselben 11. 258
Beweismittel sollen billig gleich bey Uebertragung einer

R e g i s t e r.

- einer Sache von dem Klienten angegeben werden 11. 336
- Beweistermin ist als eine zerstöhrliche Frist vorzuschreiben 11. 254
- wenn derselbe verstrichen ist, muß der andere Theil solches anzeigen und annehmen 11. 256
- Beylagen der Schriften, wie solche zu bezeichnen 1. 310
- Beyläufig zu untersuchende Streitpuncte (causae incidentes) 1. 418
- Beyfuger des Gerichts 1. 167
- Beziehung auf die vorigen Acten anstatt Rechtfertigung der Appellation 11. 563
- Billigkeit natürliche, ob daraus ein Klagerecht entspringen kann. 11. 2.
- (b)
- ist beständige Gehfährtin der heutigen Klagen 11. 40
- Bitte in der Klagschrift, worauf selbige im ordentlichen Proceß zu richten 11. 63
- übermäßige (plus petitio) 11. 65
- um Abforderung der Acten, wegen verweigerter Rechtspflege 11. 219
- Bitte deren Einrichtung und Vortrag in gerichtlichen Schriften 1. 323
- Bitte bey Einreichung der Beweis-Artikel 11. 330
- um Befehl, bey vorgegangenen Neuerungen, alles wieder in den vorigen Stand zu setzen. 11. 577
- Blanquet zur Vollmacht, wie solches einzurichten 1. 358
- Blödsinnige können keine Rechtshändel betreiben 1. 239
- Blutbann s. Gerichtsbarkeit hohe
- Boten, Gerichtsboten verrichten die Insinuationen der Bescheide 1. 201
- Brautschaf, in welchem Gerichtsstande derselbe wiederzufordern 1. 123
- Brief der alles wesentliche einer Vollmacht enthält, ist in summarischen Sachen zur Legitimation hinlänglich 1. 339
- Bücher, Hauptbücher eines Handelsmannes und Wechslers machen halben Beweis 11. 304

C.

- Cancellisten besorgen die Abschriften der Bescheide, Urtheile 2c 1. 199
- Causae arbitraiae s. Willkührliche Sachen

causae

R e g i s t e r.

- Causae connexae** f. ver-
 bundene Sachen
 ——— incidentes f. Bey-
 läufig zu untersuchende
 Streitpuncte
 ——— praeiudiciales f.
 vorläufig zu untersu-
 chende Sachen
 ——— praeparatorie f.
 vorbereitende Gesuche
Cession f. Uebertragung
Citation f. Ladung
Civilgerichte über Haut
 und Har f. Gerichtsbar-
 keit niedere
Clausula salutaris l. 306
Comes palatinus Caesareus,
 Palatii Lateranen-
 sis f. Hofpfalzgraf
Comitiva maior l. 378
Commissarien können von
 den Partheyen vorge-
 schlagen und erbeten
 werden l. 214
 ——— müssen wie die
 Gerichtspersonen nicht
 verdächtig seyn das.
Commissarii, Concom-
miffarii können einer
 ohne den andern nichts
 gültiges vornehmen l.
 215
 ——— wenn sie in Aus-
 richtung des Auftrags
 faumfelig sind. l. 226
 ——— von deren Ver-
 bittung l. 222
 ——— deren Verfahren
 bey erhaltenen Auftra-
 gen zum Zeugenverhör
 ll. 371
Commission, f. auch Auftrag
Commission was vor selbi-
 ger zu verhandeln l. 208
 ——— wer solche erken-
 net l. 209
 ——— ob der Landes-
 herr selbige in Justiz-
 Sachen anordnen könne
 l. 210
 ——— zur ganzen Sache
 in welchen Fällen selbi-
 ge erkannt werden l.
 211
 ——— wenn solche er-
 theilt werden kann l. 213
 u. f.
 ——— Verbittung der-
 selben l. 222
 ——— deren Ausrich-
 tung l. 226
 ——— von deren Ersö-
 chung l. 232
Commissionskosten, wer
 solche zu bezahlen hat
 l. 207
Commissorium f. Auftrags-
 schreiben.
Comparatio literarum ll.
 320
Competentia iudicis l. 106
Competentiae beneficium
 ll. 636
Compromiß siehe auch
 Schiedsrichter l. 23
 ——— wird einem Ver-
 gleiche gleich geschäset
 l. 27
 ——— was es ist l. 30
 ——— wird von den
 streitenden Theilen ein-
 gegangen l. 31
 ——— darf nur eine
 Privatsache die vom
 Will-

R e g i s t e r.

- Willkühr der Unterthanen abhängt, betreffen
l. 31
- Compromiß wird über eine oder mehrere unentschiedene Rechtshändel eingegangen l. 31
- sistirt die Nothfristen einer eingewandten Appellation l. 33
- dessen Uebernahme und Wirkung l. 35. 39
- Aufhebung desselben l. 42
- Compulsoriales ll. 573
- — arctiores ll. 576
- Concurrenz der Appellation mit einem andern Rechtsmittel bey dem vorigen Richter ll. 596
- der Gerichtsbarkeiten l. 142 u. f.
- Confessio qualificata, ob diese den Gegentheil vom Beweise befreyet ll. 263
- Confiscation s. Einziehung
- Connexitas causae s. verbundene Sachen
- Continentia causae l. 424
- Contract, Gerichtsstand aus einem geschlossenen l. 122
- woraus der Ort des geschlossenen zu beurtheilen l. 123
- Aufhebung desselben, wo darauf zu klagen l. 124
- zweyseitiger, daraus kann nicht eher geklagt werden, bis der Kläger von seiner Seite die Erfüllung zeigen kann l. 400
- Contract der Römer, deren Unterschied und Wirkung ll. 38
- Contradeductio s. Gegenausführung.
- Contrasignatur, ohne selbige muß der Vorsitzende nichts unterschreiben l. 199
- Cumulation der Klagen ll. 53
- D.
- Decretum interimisticum wenn darauf anzutragen ll. 70
- Deductio ex rotulo s. Ausführung des Beweises
- Defensor s. Bertheidiger
- Designatio actorum l. 189
- Dieb nächtlicher, dessen Entleibung l. 9
- Diebstahl, ob darauf eine Klage die auf eine Strafe gerichtet ist, statt habe ll. 18
- Dienstbarkeitsklage, wer selbige anzustellen berechtiget l. 258
- Dienstbarkeit, Bertheidigung der zustehenden l. 8.
- Dingliches Recht ll. 22
- Dingliche Rechte was für Arten dazu zu rechnen sind. ll. 24
- Ding.

R e g i s t r.

- | | | | |
|--|---------|---|---------|
| Dingliche Klagen entstehen aus dinglichen Rechten | 11. 25 | des Ungehorsams | 11. 97 |
| Diplom der Notarien | l. 379 | Ehemann kann wegen des Brautschages seiner Ehefrau in eignen Namen klagen | l. 253 |
| Document der Insinuation dessen Inhalt | 11. 89 | Ehrlosigkeit, welche bey Treulosigkeiten in Contracten geordnet ist, kann heut zu Tage nicht mehr angewendet werden | 11. 19 |
| Dokumente der Partheyen, muß der Fürsprecher nicht abhandeln lassen | l. 294 | Einführung der Appellation | 11. 547 |
| Drohungen mit eigenmächtiger Gewalt sind unerlaubt | l. 4 | Einführungsschrift bey der Appellation deren Inhalt | 11. 548 |
| Duplichschrift des Beklagten | 11. 191 | Eigenthum des Rechtsstreits | l. 362 |
| Duplichschrift wird dem Kläger blos zur Nachricht communiciret, wenn nicht neue Punkte vorgetragen sind | 11. 194 | ————— dessen Folgen und was davon nach heutigen Gerichtsgebrauch annoch gültig ist | l. 364 |
| Durchschnitt des Richters bey geringfügigen Sachen, da der Proceß mehr kostet als der Werth der Sachen beträgt | 11. 166 | Eigenthumsklage, wer selbige anzustellen berechtiget ist | l. 257 |
| R. | | Eingriff in fremde Gerichtsbarkeit kann jeder Richter abnden | l. 51 |
| Edelleute s. Adel | | Einlassung auf die Klage (Litis contestatio) ist die Antwort auf alle zur Klage gehörige Thatumstände | 11. 135 |
| Edition der Urkunden s. Herausgabe der Urkunden | | ————— deren Wirkungen | 11. 141 |
| Ehebrecher, Entleibung desselben | l. 8 | Einlegung der Wache als eine Hilfspollstreckung | 11. 635 |
| Ehefrauen deren Gerichtsstand | l. 135 | Einpäckung der Acten, Inrotulation | 11. 211 |
| Ehehaften entschuldigen das Aussenbleiben und befreyen von der Strafe | | Ein | |

R e g i s t e r

- Einräumung und Abtretung der zuerkannten unbeweglichen Güther 11. 676 u. f.
 Einreden wider eine beygebrachte Vollmacht, müssen auf einmahl und zwar bey der Kriegs-Befestigung beygebracht werden 1. 359
 — des nicht erfüllten zweyseitigen Contracts 1. 400
 — des nicht gezahlten Geldes das.
 Einreden des Beklagten, müssen in der Klageschrift von dem Kläger nicht berührt werden 11. 57
 — was es sey 11. 106
 — welche auf bloßen Rechtsgründen und auf Thatumständen beruhen, (exceptiones iuris et facti) 11. 106
 — die nur einer gewissen Person und die einem jeden dritten zustehen. (exceptiones personales et reales) 11. 107
 — die für sich klar sind, oder eine weitere Ausführung bedürfen (exceptiones liquidae et attioris indaginis) 11. 107
 — die einen dritten angehen, können nicht entgegengesetzt werden (except. de iure tertii) 11. 108
 Einrede wenn sie vom Kläger abgeleugnet wird, ist von Beklagten zu erweisen, und Ausnahme 11. 109
 — muß mit vollständiger Geschichte und deutlich vorgetragen werden 11. 109
 — der Beklagte kann mehrere brauchen, wenn sie gleich sich zu widersprechen scheinen 11. 110
 — welche auch, ohne daß sie von dem Beklagten entgegengesetzt worden, vom Richter zu beobachten sind 11. 111
 — verzögerliche, deren Vortrag in der Exceptivischen Nothdurft 11. 115
 — wider den Richter oder den Gerichtsstand (except. fori declinatoria) 11. 116
 — wider den Gerichtsstand, wenn sie begründet ist, muß sich der Beklagte nicht weiter einlassen, und was in zweifelhaften Fällen zu thun 11. 117
 — wider den Gerichtsstand, welcher Richter darüber erkennet 11. 117
 — des geendigten Streitess (except. litis finitae) 11. 119
 Einrede

R e g i s t e r.

- Einrede welche den Rechtsstreit in seinem Fortgange aufhalten (except. litis ingressum imped.) 11. 123
- verzögerliche, (except. dilator.) 11. 124
- verzögerliche, sind nach der Regel vor der Einlassung bey Verlust derselben einzubringen 11. 133
- zerstöhrliche, müssen bey Verlust derselben, der Einlassung auf die Klage hinzugefügt werden 11. 144
- können selbst wenn Beklagter die Klage verneinet, von demselben vorgebracht werden 11. 144
- widerrechtliche, können auch im Bescheide verworfen und darüber erkannt werden 11. 174
- wider die producirten Urkunden und Verfahren darüber 11. 315
- wider den Beweis 11. 353
- — — — werden dem Producenten communiciret und entweder sofort verworfen, oder zum weitem Verfahren ausgesetzt 11. 360
- der Unzulässigkeit eines zugeschobenen Eydes 11. 477
- des Appellaten, wider die ergriffene Appellation 11. 563
- Einreden, was für welche gegen die Intervention zulässig sind 11. 732
- Einsendung der Acten an den Obergerichter 11. 580
- Einsicht der Acten darf der Registrator ohne Erlaubniß keinem, der nicht zum Verichte gehöret, verstaten 1. 192
- — — wenn sie nöthig und zu verstaten ist 1. 289 g)
- Einweisung in ein Grundstück 11. 641
- in Ländereyen, wie solche geschiehet 11. 684
- Einwendung der Rechtsmittel, binnen welcher Zeit und bey wem selbige zu verrichten 11. 512
- — — gleich nach Eröffnung des Urtheils unverwandten Fußes und mündlich (stante pede et viua voce) 11. 513
- — — die verschiedenen Arten derselben das.
- — — vor Notarien und Zeugen 11. 514
- — — durch eine Schedel das.
- — — kann entweder bestimmt, oder mit Vorbehalt der Wahl des

R e g i s t e r.

- des einen oder des andern Rechtsmittels geschehen 11. 515
- Einwendung der Rechtsmittel, von einer Seite, macht dasselbe gemeinschaftlich 11. 520
- Einziehung des Vermögens, wenn solches geschieht 11. 20
- Elisiv-Artikel, wodurch der Beweis des Gegentheils entkräftet wird 11. 341
- Endigung des Amtes eines Fürsprechers 1. 337
- Entführer, dessen Entleibung 1. 9
- Entleibung eines Ausreisfers das.
- eines nächtlichen Diebes das.
- eines Ehebrechers 1. 8
- eines Strassenräubers 1. 9
- Entscheidung des Schiedsrichters s. Ausspruch des Schiedrichters.
- Entscheidungsgründe gehören nicht in das Urtheil 11. 246
- müssen nicht als Beschwerten aufgeführt werden 11. 557
- werden von dem Unterrichter in dem Bericht an den Obergerichter aufgeführt 11. 581
- Entschuldigung des Aufsenbleibens, was für rechtmässige Ursachen dahin zu rechnen sind 11. 97
- Erben, in wie fern die Klagen gegen selbige stattfinden können 1. 266
- oder ein dritter lassen sich auf den Eyd nur so weit ein, daß sie keine Wissenschaft haben 11. 468
- sind zur Acception eines Eydens nicht zu lassen, wenn deren Erblasser sich noch nicht erklärt hat 11. 472
- Erbgericht s. Gerichtsbarkeit niedere.
- Erbgerichtsbarkeit 1. 71.
- Erbschaft, deren Berichtigung durch Beybringung eines förmlichen Gütherverzeichnisses 11. 692
- Erbschaftsklage, wer selbige anzustellen berechtigt ist 1. 257
- kann nicht eher angestellet werden, bis der Tod des Erblassers erfolgt und bewiesen ist 1. 401
- Erfüllungseyd, in welchen Fällen der Beweisführer darauf antragen muß 11. 398.
- Erinnerungsschreiben des Obern an den säumigen Commissarius 1. 227
- Erkenntniß s. auch Urtheil.

Ere

R e g i s t e r.

- Erkenntnisse vor dem Be-
schluß der Acten, sind
als voreilig zu vermei-
den 11. 174
- Erklärung dunkler und
zweydeutiger Urtheile
11. 508
- Erklärungs-Urtheil, wenn
ein Eyd wirklich abge-
legt ist 11. 495
- Erkundigungen ob die vor-
zuschlagenden Zeugen et-
was nützlichess aussagen
können, muß vorsichtig
durch einen Dritten ge-
sehen 11. 337
- Erlassung eines Eydes wir-
ket eben so viel, als wenn
derselbe wirklich abgelegt
wäre 11. 493
- Erlöschung einer Commis-
sion 1. 232
- Ernährung eines unehli-
chen Kindes, darauf
kann nicht eher geklagt
werden, bis das Kind
geboren ist 1. 401
- Eröffnung des Urtheils, La-
dung dazu 11. 248
- eines von aussen ein-
geholtten Urtheils 11. 210
- des Urtheils, Verfah-
ren dabey 11. 251
- — — in dem da-
zu angesetzten Termine er-
scheinen die Partheyen
11. 251
- des Zeugen Notels,
11. 387
- — — —
muß verboten werden,
wenn der Producent an-
derweit Beweis durch
Zeugen führen will 11.
389
- Eröffnung des Zeugen No-
tels ist zu verbitten, wenn
Gegenbeweis geführt
werden soll 11. 388
- Erstreckung der Gerichts-
barkeit 1. 108
- Exception s. Einrede
- Exceptivische Nothdurft des
Beklagten begreift die
Einreden, die Antwort
auf die Klage und die
Wiederklage 11. 106
- — — deren Einrich-
tung 11. 114 u. f.
- Excitatorium rescriptum
1. 227
- Ex- et Immissio 11. 676
u. f.
- Eyd vor Gefahrde, dessen
Ablegung befreyet nicht
von der Kosten: Erstat-
tung 11. 235
- dessen Inhalt bey Ab-
leugnung einer Urkunde
11. 318
- Beweis durch denselben
11. 449
- worin selbiger bestehet
11. 451
- in welchen Fällen der-
selbe keine Verbindlich-
keit hat 11. 453
- in welchen Fällen der-
selbe nicht stattnehmig
11. 459
- mit Gewißheit (de ve-
ritate) wird über eigene
Handlungen dem Gegen-
theil zugeschoben 11. 468
- Eyd,
b 2

R e g i s t e r.

- Eyd, nach Ueberzeugung (de credulitate) wird über fremde Handlungen zugeschoben das. — wird unter mehrern Gegnern von demjenigen abgelegt, der die beste Wissenschaft von der Sache hat 11. 469
- kann dem Defequenten zurückgeschoben werden 11. 474
- vor Gefährde, in welchen Fällen derselbe nicht gefordert werden darf 11. 476
- — — kann von dem der den Haupteyd zuschiebet, verlangt werden das. — muß an der Gerichtsstelle in Person abgelegt werden, und Ausnahmen von der Regel 11. 478
- in die Seele eines andern zu schwören, erfordert eine besondere Vollmacht. 11. 480
- zugeschobener, in welchen Fällen ein solcher zurückgenommen werden darf 11. 490
- dessen Erlassung wirkt eben so viel, als wenn selbiger wirklich geleistet wäre 11. 493
- Eydesformel wonach die Kunstverständigen zu beeyndigen 11. 282 a)
- ist von dem Defequenten zu entwerfen 11. 468
- Eydesformel, wird nach Befinden vom Richter rectificirt 11. 470
- Muster derselben 11. 471
- Eydesleistung muß an der ordentlichen Gerichtsstelle in Person geschehen, und Ausnahmen 11. 478
- durch einen Bevollmächtigten, in welchen Fällen dieselbe statt hat 11. 479
- einer Stadt, Gemeinde, Junft etc. geschieht durch diejenigen, welche die beste Wissenschaft von der Sache haben 11. 481
- Eydeszuschreibung muß vom Richter verworfen werden, wenn die Eydesformel auf unerhebliche etc. Umstände gerichtet, dunkel, zweydeutig und verfänglich ist 11. 470
- findet auch nach schlecht ausgefallenen Beweise noch statt 11. 467

F.

- Factum, s. Thatumstand, Thatsachen
- Fatale s. Nothfrist
- Fähigkeit des Richters 1. 150
- und Unfähigkeit Gerichtshandel zu betreiben 1. 239
- Fälle,

R e g i s t e r.

- Fälle, in welchen gar keine Rechtsmittel zuzulassen 11. 528 u. f.
- in welchen die Rechtsmittel die Rechtskraft nicht aufhalten 11. 535
- da die Appellation sofort abzuschlagen 11. 537
- Fehler in der Bitte, denselben wird durch das mildrichterliche Amt abgeholfen 11. 64
- Feilbietung unbeweglicher Güther 11. 643
- Feindschaft grosse, hebet den Auftrag auf. l. 374
- Ferien der Gerichte l. 173
- Feyertage s. Ferien.
- Filiusfamilias s. Haussohn
- Form der Schriften l. 304
- eines Urtheils 11. 225
- Formel des Eydes s. Eydesformel.
- Forstbann s. Forstgerichtsbarkeit.
- Forstrevell l. 92. 96.
- Forstgerichtsbarkeit l. 91
- Forsthaushalt l. 92
- Forstpolicey was dazu gehöret das.
- Forum s. Gerichtsstand
- Fragestücke, ob selbige noch nach gehaltenen Verhör zuzulassen 11. 352
- allgemeine, worauf selbige zu richten 11. 356
- besondere oder specielle, deren gehörige Abfassung 11. 358
- wenn selbige fehlerhaft sind 11. 359
- Fragestücke, können auch vom Richter von Amtswegen hinzugesügt werden 11. 360
- werden dem Producenten nicht communiciret das.
- wenn selbige fehlerhaft eingerichtet sind, müssen sie verworfen werden 11. 361
- Frauenspersonen dürfen in einigen Gerichten ihre Rechtsfachen nicht gültig betreiben l. 242
- können nicht zu Bevollmächtigten bestellt werden l. 346
- Fremde, deren Gerichtsstand l. 115
- Freyhäuser l. 128
- Frist, wie selbige zu rechnen 11. 79
- wer solche suchen will, muß es so zeitig thun, daß dem Geantheil davon Nachricht gegeben werden kann, ehe derselbe Kosten anwendet 11. 101
- die erste wird leicht ertheilet 11. 101
- die zweyte, bey dem Gesuch muß die Hinderniß angezeigt und einigermaassen bescheiniget werden das.
- die dritte, dabey muß die Hinderniß vollständig bescheinigt, oder der Eyd vor Gefährde geleistet werden das.

R e g i s t e r.

- Frist, welche von den Partheien gesucht wird, wird von Zeit des abgegebenen Bescheides, nicht von Zeit der Insinuation ertheilt II. 102
 Fristbitte, wenn darauf kein Beschid erfolgt, so wird die Frist für stillschweigend ertheilt gehalten II. 102
 Fristerstreckung, welche die Partheien oder deren Sachwalter verabreden, wird nicht versagt II. 102
 Fristertheilung hat bey unabweindlicher Verhinderung keine Schranken II. 101
 Frohnbote I. 200
 Früchte von deren Erstattung II. 678
 Fundamentum agendi s. Klagegrund
 Fürsprecher, worinn dessen Amt bestehet I. 275
 — werden vor der Zulassung geprüft und beyndigt I. 276
 — darf nicht beiden Theilen in einerley Sache dienen I. 278
 — dessen Pflicht bey Uebernehmung einer Rechtsache I. 285. u. f.
 — haftet für den gegebenen Rath der Noththeil bringt I. 293 u. b)
 — darf keine böse Sache vertheidigen I. 239
 Fürsprecher, deren Pflicht bey dem Vortragen
 a) in Ansehung der Redlichkeit I. 293
 b) in Ansehung der Förmlichkeit I. 304
 c) in Ansehung des Vortrags der Sache selbst I. 317
 — darf einen nicht nachtheiligen Vergleich nicht hindern, sondern muß solchen befördern I. 294
 — deren Irrthümer I. 331
 — deren Belohnung I. 333
 — durch welche Rechtsmittel sie ihre Belohnung vom Klienten erlangen I. 334
 — haben wegen ihrer Belohnung ein Recht, die Acten und Urkunden zurückzubehalten das.
 — kann in seiner eigenen Sache Belohnung für die gethane Arbeit in derselben fordern das.
 — deren Vorzüge I. 335
 — Amt, dessen Endigung I. 337
 — und Sachwalter, deren Unterschied I. 367
 — die Vergleiche zu befördern suchen II. 168
 — hat dem Klienten die möglichsten Wege Beweismittel zu finden, an die Hand zu geben II. 336

G.

R e g i s t e r.

G.

- | | |
|--|---|
| <p>Gastgericht was es ist 1. 115</p> <p>Geächtete, gegen diese steht die Selbsthülfe zu 1. 18</p> <p>Gebühren des Commissarius 1. 230</p> <p>Geburthsort, Gerichtsstand in Ansehung desselben 1. 112</p> <p>Gegenausführung wider den Gegenbeweis, wird mit der Ausführungsschrift zugleich verhandelt 11. 397</p> <p>— von deren Inhalt und Verfassung 11. 403</p> <p>Gegenbeweis, wann selbiger anzutreten 11. 355</p> <p>— wer denselben zu führen gedenkt, muß die Eröffnung des Zeugenrotels nicht geschehen lassen 11. 388</p> <p>— ist der Beweis des Gegentheils von dem, was der Producent beweisen will 11. 411</p> <p>— eigentlicher, kann nach eröffneten Zeugenaussagen nicht mehr geführt werden 11. 412</p> <p>— uneigentlicher, kann auch nach eröffneten Zeugenaussagen geführt werden 11. 414</p> <p>— — der auf die Hauptintention des Gegners gerichtet wird das Gegenbeweis wider den</p> | <p>Gegenbeweis findet nicht statt 11. 475</p> <p>— hat gegen die Gewissensvertretung nicht statt 11. 475</p> <p>Geheimnisse der Partheyen muß der Fürsprecher nicht verrathen 1. 294</p> <p>Geistliche Gerichtsbarkeit 1. 65</p> <p>— Sachen, darinn findet keine Appellation statt 11. 540</p> <p>Geldstrafen fallen dem Gerichtsherrn zu 11. 18</p> <p>Gemeinde, wenn selbige einen Eyd ablegen soll 11. 481</p> <p>Gemeinheits-Mitglied zahlet nichts zu den Kosten des Processus, den die Gemeinheit gegen dasselbe führet 1. 345</p> <p>Genehmigung des bisher verhandelten ist mit in die zu ertheilende Vollmacht zu setzen 1. 356</p> <p>— wird der ausdrücklichen Vollmacht gleich geachtet 1. 359</p> <p>General-Klagen 11. 36</p> <p>Gerechtigkeiten, Hülfsvollstreckung in selbige 11. 644</p> <p>Gericht das aus mehreren Personen bestehet, kann nicht leicht recusirt werden 1. 163</p> <p>— Ober- und Unter: 1. 57</p> <p>— Zann- Pfahl- Strafsen: 1. 72</p> <p style="text-align: right;">Gerichte</p> |
|--|---|

R e g i s t e r.

- | | | | |
|---|--------|---|--------|
| Gerichte, geschlossene, beschloßte | das. | das nächste Obergericht | l. 404 |
| Gerichtsacten sind in der Registratur zu verwahren | l. 192 | Gerichtsbeystzer | l. 167 |
| — wenn selbige verlohren gehen | l. 193 | Gerichtsboten, Unterbedienten, Diener | l. 200 |
| Gerichtsbarkeit, Begriff derselben | l. 49 | Gerichtsboten verrichten die Behändigungen der Bescheide an die Partheyen | l. 201 |
| — die Quelle derselben liegt in der obersten Gewalt | l. 50 | Gerichtsdienner s. Gerichtsboten | |
| — vollkommene und eingeschränkte | l. 52 | Gerichtsherr, Gerichtsinhaber | l. 71 |
| — von Handhabung derselben | l. 54 | Gerichtsort | l. 170 |
| — bürgerliche und peinliche | l. 62 | Gerichtspersonen dürfen bey dem Gericht, wo sie angefetzt sind, nicht advociren | l. 278 |
| — streitige und freywilige | das. | Gerichtsregistratur | l. 185 |
| — geistliche | l. 65 | Gerichtsschreiber | l. 175 |
| — Patrimonial | l. 71 | Gerichtssession | l. 170 |
| — uneingeschränkte Patrimonial (omnimoda) | l. 72 | Gerichtssiegel s. Siegel | |
| — Patrimonial deren Ursprung | das. | Gerichtssprengel | l. 56 |
| — was nicht dazu gehört | l. 74 | Gerichtsstand in Ansehung des Geburtsorts | l. 112 |
| — wenn selbige nicht gehörig verwaltet wird | das. | — in Ansehung des Wohnungsortes | l. 113 |
| — hohe, deren Grenzen | l. 79 | — der Juden | l. 115 |
| — peinliche | l. 80 | — des begangenen Verbrechens | l. 119 |
| — niedere | das. | — der belegenen Sache | l. 120 |
| — hohe | das. | — von den befreyeten der herrschaftlichen Bedienten und anderer cancelaryfähiger Personen | l. 130 |
| — concurrirende | l. 141 | — der geführten Administration | l. 122 |
| — wenn selbige unter mehrern Gerichten streitig ist, so wendet man sich mit seiner Klage an | | — des geschlossenen Contractes | das. |

Gez

R e g i s t e r.

- Gerichtsstand eines Unterthanen zu bestimmen, ist keine Justiz: sondern Regierungssache l. 403
 — bey der Intervention ll. 713
 Gerichtsunterbediente l. 200
 Gesandte deren Gerichtsstand l. 111
 Geschäfte, hinzugekommene, wichtige, eigene, heben den Auftrag wieder auf l. 374
 — der Notarien l. 384
 Geschichtserzählung, wie dieselbe in Schriften vorzutragen l. 320
 — in der Klageschrift ll. 51
 — muß in der Einführungsschrift bey der Appellation beygebracht werden ll. 549
 Geständniß, was es ist ll. 263
 — ist entweder gerichtlich oder außgerichtlich das.
 — das mit Einschränkungen (confessio qualificata) ob es den Gegentheil vom Beweise befreyet das.
 — ausdrückliches und stillschweigendes ll. 265
 — wer ein solches rechtshändig thun kann ll. 266
 — wie dasselbe beschaffen seyn müsse das.
 Geständniß, außgerichtetliches, dessen Wirkung ll. 268
 — gerichtliches, wenn dasselbe verbinden soll, so muß der Gegentheil zugegen seyn ll. 268
 — wird nicht undienlich vom Gegentheil angenommen das.
 Gesuch um Vollstreckung der Hülfe ll. 624
 — um Einnehmung des Augenscheins ll. 275
 Gesundheitsumstände, veränderte, heben den Auftrag wieder auf l. 374
 Gewalt eigenthätige, ist in der bürgerlichen Gesellschaft verboten l. 4
 Gewissensvertretung findet bey einem zurückgeschobenen Eyde nicht statt ll. 474
 — kann durch jedes Beweismittel, nur nicht durch die Eydzuschiebung geschehen ll. 475
 — wenn selbige nachtheilig ausgefallen, stehet die Annnehmung oder Zurückschiebung des Eydes noch frey das.
 Gilden-Siegel l. 203
 Gleichheit der streitenden Theile l. 251
 Grenzberichtigungsflage kann von jedem Grenznachbarn angestellet werden l. 261



R e g i s t e r.

- Grenzen der hohen Gerichtsbarkeit l. 79
 Grenzmähler, wie selbige zu untersuchen ll. 285
 u. f.
 Grund der Klage s. Klagegegründ
 Gründe neue, unter was für Einschränkungen selbige in der Appellationsinstanz beyzubringen erlaubt ll. 560
 Grundriß des ersten Verfahrens ll. 3
 — des Verfahrens bey dem Beweise durch Augenschein ll. 273
 — — — bey dem Beweise durch Urkunden ll. 291
 — — — bey dem Zeugnisbeweise ll. 326
 — — — bey dem Beweise durch Kunstverständige und Schätzer ll. 416
 — — — bey Zuschiebung des Hauptendes ll. 449
 — — — bey der Appellation ll. 522
 — — — bey Vollstreckung des Urtheils ll. 620
 — — — bey der Intervention ll. 727
 — — — bey der Auforderung zur Vertretung ll. 743
 Grundstück, Einweisung in selbiges ll. 641
 — deren öffentliche Feilbietung ll. 643
 Gutachten, wann von neuen von Kunstverständigen gefordert werden ll. 441
 Güthsgerichtsbarkeit l. 71
 Güther, worin die Hülfen vollstreckt werden soll, sind von dem Kläger anzuzeigen ll. 625
 — unbewegliche, deren öffentliche Feilbietung ll. 643
 Gütherverzeichniß, wenn Beklagter dessen Besitz leugnet, wie alsdann zu verfahren ll. 691
 — Berichtigung der Erbschaft durch selbiges ll. 692
- S.
- Halzgericht s. Gerichtsbarkeit hohe.
 Handelsgericht l. 100
 Handgeld der Fürsprecher ist billig zuzulassen l. 334
 Handhabung der Gerichtsbarkeit l. 54
 Handlungen welche einen besondern Auftrag erfordern, sind den Vollmachten einzuverleiben l. 357
 — über eigene, muß der Eyd mit Gewisheit (de veritate) zugeschoben werden ll. 468
 Handwerkzünfte üben erlaubte Selbhilfe gegen die Pfscher aus l. 19
 Haupt:

R e g i s t e r.

Haupteyd dessen Zuschie-
bung ll. 449
— muß dem Gegentheil
mit Entwerfung einer
ordentlichen Endesfor-
mel zugeschoben werden
ll. 468
Hausgenossen, deren Ge-
richtsstand l. 135
Hausföhne und Haustöch-
ter können nur in eini-
gen Rücksichten für sich
selbst Prozesse führen l.
240
Häckergericht l. 240
Heften der Schriften l.
312
Herausgabe der Urkunden
in welchen Fällen der
Besitzer dazu verbun-
den ll. 293
— — — unter was für
Strafen selbige aufzule-
gen ll. 295
Hofpfalzgrafen können No-
tarien ernennen 2c. l.
378 u. 380
— die einen Notarius
angesezt haben, sind
nicht befugt denselben
wieder abzusezen l. 397
Hofgericht, Hofmarschall-
amt l. 85
Hohe Gerichtsbarkeit l. 80
Holzlinge l. 91
Hülfe deren Vollstreckung
s. Vollstreckung der
Hülfe
Hülfsgelber ll. 644
Hypotheken- und Pfand-
klagen, wer selbige an-
stellen kann l. 260

J.

Jagdgerichtsbarkeit l. 91
Imploratio pro decernen-
do mandato S. C. at-
tentatorum reuocatorio
ll. 577
Incidentpunkte bey dem Pro-
ceß s. Beyläufig zu un-
tersuchende Streitpunkte
Incompetentia absoluta l.
106
Indictio romana l. 391
Informativ Process ll. 80
Inhalt der Urkunden ll.
309
— einer Urkunde kann
abgeleugnet werden,
wenn gleich die Unter-
schrift anerkannt wird
ll. 317
Inhibitoriales deren In-
halt ll. 574
Injurienklagen l. 256
— gehören nicht zu de-
nen, womit man sein
Vermögen verfolgt ll.
16.
Inmission ll. 676
Inrotulation der Acten
ll. 212
Insinuation s. Zustellung
der Bescheide.
Instrumente der Notarien
l. 391
Instrumentum s. Urkunde.
Interrogatoria s. Fragstü-
cke.
Intervenient muß ein
Hauptinteresse bey dem
Rechtshandel haben ll.
715
Inter:

R e g i s t e r.

- Interveniens muß eben wie die Person des Klägers beurtheilet werden 11. 719
- Intervention deren Begriff 11. 709
- hauptsächliche, wenn der Interveniens bloß seine eigene Befugniß geltend machen will 11. 709
- vertretende, wenn der Interveniens bloß den einen oder andern Theil vertreten will das.
- gemischte, wenn dieselbe sowohl auf eigene Befugniß als auch auf Vertretung gerichtet ist 11. 710
- gerichtliche und außergerichtliche 11. 712
- worauf dabey zu sehen 11. 713
- ob selbige bey der Commission angebracht werden könne 11. 714
- ob selbige bey einem Schiedsrichter angebracht werden könne das.
- wider wen dieselbe gerichtet werden kann 11. 719
- in welchen Sachen dieselbe nicht statt findet 11. 721
- binnen welcher Zeit dieselbe anzubringen ist 11. 724
- deren Wirkung in Ansehung der Hauptsache 11. 725
- Intervention, deren Wirkung in Ansehung des gerichtlichen Verfahrens 11. 726
- vertretende, worauf bey derselben zu sehen 11. 734
- — findet nur so lange statt als eine Verteidigung offen stehet 11. 736
- Interventionschrift, deren Einrichtung 11. 728
- Introductio appellationis 11. 547
- Irrthum des Fürsprechers wird für genehmigt angenommen, wenn der Client gegenwärtig gewesen oder mit unterschrieben hat l. 331
- Irrthümer der Fürsprecher und Sachwalter l. 331
- — können innerhalb drey Tagen verbessert werden das.
- Juden aufzunehmen gehört zu den Regalien l. 75
- deren Gerichtsstand l. 115
- Index, s. Richter
- ordinarius l. 396
- Iuramentum, s. Eyd.
- Iuramentum perhorrescentiae l. 162
- Iurisdictio s. Gerichtsbarkeit.

R e g i s t e r.

Jurisdictionis sequestratio
l. 404
Iustificatio appellationis
11, 556

R.

Kinder deren Gerichtsstand
l. 135
— unter 14 Jahren können keine Rechtsbündel betreiben l. 239
Kirchenbann, die darinn verurtheilt können ihre Rechtsfachen nicht selbst betreiben l. 243
Kirchenvorsteher haben kein Recht, wegen der Gerechtfamen der Kirchen, ohne Auftrag, als Kläger oder Beklagte aufzutreten l. 261
Klagen, Erbschafts- Eigenthums u. s. Erbschafts- klage, Eigenthumsklage u. s. w.
— aus dem Compromiß l. 32
— Volks- (actiones populares) l. 236
— aus unerlaubten Handlungen l. 255
— aus Verträgen das.
— gegen die Erben, in wiefern selbige zuzulassen sind l. 266
— können nicht allemahl gleich angestellt werden l. 399
— deren Nothwendigkeit im Proceffe 11, 6

Klage was sie ist? 11, 7
— gehört zu den Gerechtfamen und machet einen Theil des Vermögens desjenigen aus, dem sie zustehet 11, 9
— welche den Stand der Personen betreffen 11, 12
— womit man sein Vermögen verfolgt (rei persecutoria) 11, 16
— welche auf Strafen gerichtet sind (poenales) 11, 17
— auf das Doppelte, in welchen Fällen diese stattfinden 11, 18.
— dingliche 11, 25
— — wo selbige anzustellen 11, 25
— persönliche 11, 28
— gemischte, welche dahin gehören 11, 29
— universal 11, 35
— general 11, 36
— nach strengen Recht und nach der natürlichen Billigkeit (stricti iuris et bonae fidei) 11, 38
— Haupt- und Gegenklage (actiones directae et contrariae) 11, 40
— aus einseitigen Contracten 11, 41
— aus zweyseitigen Contracten das.
— bestimmte und unbestimmte (certi et incerti) das.

Klage_n

R e g i s t e r.

- Klagen auß ganze (in solidum) auß unerlaubten Handlungen 11. 43
- gedoppelte 11. 46
- auß den Hauptverbindlichkeiten (principales) 11. 47
- welche nur kurze Zeit dauern (temporales) 11. 49
- welche 30 Jahre dauern (perpetuae), das.
- articulirte ist in bürgerlichen Sachen verboten 11. 52
- mehrere können und müssen in einem Libell zusammen genommen werden 11. 53
- deren Cumulation 11. 53
- widerrechtliche kann auch im Bescheide als unstatthafft verworfen werden 11. 174
- Klagegrund, in welchen Fällen es nützlich ist, denselben und die Satzung der angestellten Klage zu nennen 11. 58
- Klagepuncte mehrere, können in einem Libell zusammen vorgetragen werden 11. 53.
- wenn selbige getheilt werden müssen 11. 54
- Klagerecht setzet eine vollkommene Befugniß voraus 1. 1.
- Klageschrift, Libell, worinn selbige bestehet 11. 50
- Klageschrift muß nur erhebliche Thatumstände in der Geschichtserzählung vortragen 11. 51
- in welchen Fällen es rathsam, die Einreden des Beklagten zu beruhren, mithin die Replik mit hineinzubringen 11. 57
- Kläger s. auch Partheyen.
- muß nach der Regel die Umstände seiner Klage erweisen 11. 184
- ob selbiger durch das Urtheil verurtheilt werden könne 11. 243
- nähere Bestimmung deselben 1. 252. u. f.
- muß für seine Person ein Klagerecht haben das.
- ist dem Beklagten die in Händen habenden Urkunden herauszugeben schuldig 11. 294
- Knecht kann sich auf die Flucht begeben, wenn der Herr ihn grausam behandelt 1. 9.
- römische, konnten keine Rechtshandel betreiben 1. 239
- Kosten s. Unkosten
- Kriegsbefestigung s. Einlassung auf die Klage.
- Kriegsgericht 1. 81
- was für Personen darunter gehören das.
- Kriegsrecht 1. 84

Kunst:

R e g i s t e r.

- Kunstverständige, Eydesformel womit selbige zu belegen II. 282 a)
- Beweis durch selbige II. 416 u. f.
- und Schärer, wenn der Product den aufgegebenen Vorschlag derselben nicht einbringt II. 427
- — — aus was für Gründen selbige verworfen werden können II. 428
- — — deren Vorführung und Beeydigung II. 432
- — — können in Schürzen gesetzt werden II. 434
- müssen ihr Gutachten mit Gründen unterstützen II. 437
- deren Besichtigung u. Gutachten kann angefochten werden II. 440
- L.
- Ladung begründet die Litispandez I. 137
- des Commissarii I. 229
- auf die ganze Sache, geschiehet heut zu Tage nur noch beym Kammergerichte II. 78
- zur Eröffnung des Urtheils II. 248
- an die Zeugen II. 363
- zur Eröffnung des Zeugen-Notels II. 387
- Landesherr s. Regent
- Landesherr ob er sich in Rechtsfachen mischen könne I. 59
- Landfriedensbrecher, gegen selbige stehet die Selbsthülfe zu I. 18
- Land-Brugen: Rüge-Gericht I. 101
- Laudum s. Ausspruch des Schiedsrichters.
- Laudum arbitrorum I. 23
- et arbitrium Unterschied I. 25 a)
- Lebensunterhalt, Rechtswohlthat auf den nothwendigen (beneficium competentiae) II. 636
- Legatarius s. Vermächtnisnehmer.
- Lehngericht bestellet einen Pfleger des abwesenden Vasallen I. 86
- Lehngerichtsbarkeit kann von den Vasallen nicht auf einen andern Richter prorogirt werden I. 86. 87
- Lehnsherr kann seiner Gerichtsbarkeit ausdrücklich oder stillschweigend entsagen I. 87
- Leibeigene können mit Bewilligung ihrer Gutsherrn Rechtshandel führen I. 240
- Leuteration deren Ursprung II. 609
- Libell s. auch Klage.
- Libell, Klageschrift, worinn solcher bestehet II. 50

Libel.

R e g i s t e r.

- Libellus citationis, ist heut
 zu Tage nicht mehr im
 Gebrauch II. 63
 Litis denunciatio II. 739
 u f.
 Litispendenz s. Rechtshän-
 digkeit.
 Poskündigung bey Contra-
 cten, muß vorhergehen,
 ehe die Klage angestel-
 let werden kann l. 399
- M.**
- Mandat s. Auftrag ingl.
 Vollmacht
 Mängel der Urkunden II.
 306
 Mann- oder Lehngericht l.
 87.
 Manual Privat Acten l.
 290. h)
 Manufacturgericht l. 100
 Marginalien, damit müssen
 die Notariat: Instru-
 mente in hiesigen Lan-
 den bey 2 Thlr. Strafe
 versehen seyn l. 393
 Märkergerichte l. 91
 Matricel der Advocaten
 l. 277
 — der Notarien l. 379
 Maturationsgesuche II. 215
 Meineyd, wenn derselbe
 bewiesen werden kann,
 ob deshalb eine Her-
 ausgabe zu verlangen
 II, 496
 Meineydiger in wie fern
 derselbe nicht klagen darf
 l. 244
 Menschenliebe, Pflichten
 derselben liegen auffer
 den Grenzen der voll-
 kommenen Verbindlich-
 keit l. 2
 Meyerdingengericht l. 100
 Mildrichterliches Amt, wie
 weit dessen Anwendung
 gehet II. 238
 Minderjährige können nur
 in einigen Sachen für
 ihre Personen Prozesse
 führen l. 242
 Miserabiles personae s.
 Personen mitleidswür-
 würdige
 Mittel unerlaubte gegen
 richterliche Erkenntnisse
 II. 619
 Mittheilungsbescheid der
 Einreden wider den Be-
 weis, worin Tagesfahrt
 zur Vorführung und Be-
 eydigung der Zeugen an-
 gesetzt wird II. 361
 — zur Gegenausfüh-
 rung, was bey dessen Ab-
 fassung zu beobachten
 II. 401
 — auf die geschene
 Antretung des Beweises
 durch Schäger oder
 Kunstverständige, was
 dabey vom Richter zu
 untersuchen II. 423
 — auf die übergebene
 Schedel, wodurch die
 Appellation eingewandt
 ist, in demselben muß
 der Tag der Uebergabe
 ausgedrückt werden II.
 526
- Mönche

R e g i s t e r.

- | | |
|---|---|
| <p>Mönch s. Geistliche.</p> <p>Muster eines Protocolls, welches im Termin zum Versuch der Güte abgehalten worden 11. 170</p> <p>— — — Bescheides auf die exceptivische Nothdurft, worin die Replik gefordert wird 11. 176</p> <p>— — — auf die Replik 11. 188. 189</p> <p>— — — auf die Duplic 11. 196</p> <p>— — — wodurch der Schluß der Acten wieder aufgehoben wird 11. 202</p> <p>— — — Protocolls bey Einpackung der Acten zur Verschickung 11. 212</p> <p>— — — Schreibens an ein auswärtiges Spruch-Collegium zur Einholung eines Urtheils 11. 213</p> <p>— — — Beförderungszettels 11. 216</p> <p>— — — einer Beschwerde über verzögerte Justiz 11. 217</p> <p>— — — eines Rescripts auf die Beschwerde über verzögerte Rechtspflege 11. 218</p> <p>— — — — — worin die Acten auf erfolgte Beschwerde über verzögerte Justiz, abgefördert werden 11. 220</p> <p>— — — einer Ladung zur Eröffnung und Anhörung eines Urtheils 11. 250</p> <p>— — — eines Bescheides wo-</p> | <p>durch die Bitte um Einnehmung des Augenscheins communicirt wird 11. 278. 279</p> <p>Muster eines Bescheides nach eingereichten Urkunden 11. 313</p> <p>— — — Protocolls, welches in dem Termine zur Production und Anerkennung oder Ableugnung der Urkunden abzuhalten 11. 323</p> <p>— — — — — nach geschעהner Production der Urkunden 11. 325</p> <p>— — — — — wenn ein Zeuge schleunig im Hause abgehört worden 11. 334</p> <p>— — — Bescheides wodurch die Beweis-Artikel mitgetheilt werden 11. 351</p> <p>— — — — — auf die eingebrachten Einreden wider den Beweis und übergebenen Fragstücke 11. 361</p> <p>— — — Ladung an die Zeugen zur Beendigung und Anhörung 11. 363</p> <p>— — — Ersuchungszschreibens wegen eines Zeugenverhörs 11. 367</p> <p>— — — Auftrags-Rescripts zu einem Zeugenverhör an einen untergeordneten Richter 11. 370</p> <p>— — — Ladung zur Eröffnung</p> |
|---|---|

R e g i s t e r.

- öfning des Zeugen: No:
 tels 11. 388
 Muster eines Protocolls
 welches im Termine zur
 Vorführung, Beendi-
 gung und Abhörung der
 Zeugen abgehalten wird
 11. 382
 — — — Bescheides
 auf die eingebrachte Aus-
 führung zur Gegen aus-
 führung 11. 402
 — — — auf die Ge-
 genaussführung 11. 405
 — — — auf die ge-
 schehene Antretung des
 Beweises durch Schärer
 oder Kunstverständige
 11. 424
 — — — worin Termin
 zur Vorführung und Be-
 endigung der Kunstver-
 ständigen und Schärer
 angesetzt wird 11. 431
 — — — Protocolls
 bey Abgabe des Gutach-
 tens der Kunstverstän-
 digen und Schärer 11.
 437
 — — — Bescheides, wo-
 durch bey dem Beweise
 durch Kunstverständige
 die Ausführung gefor-
 dert wird 11. 440
 — — — auf die über-
 gebene Ausführung des
 Beweises durch Kunst-
 verständige zur Gegen-
 ausführung 11. 444
 — — — der Eydesformel eines
 Haupteydes 11. 471
 — — — eines Bescheides worin
 die Erklärung auf den
 zugeschobenen Eyd auf-
 gegeben wird 11. 471
 Muster eines Bescheides
 auf die eingebrachte Er-
 klärung auf den deferir-
 ten Eyd 11. 486
 — — — worin über
 die Erheblichkeit des Ey-
 des erkannt und die Er-
 klärung bey Strafe des
 verweigten Eydes auf-
 gelegt wird 11. 488
 — — — darin ein
 zugeschobener Eyd für
 unstatthaft erklärt wird
 11. 489
 — — — Protocolls, wel-
 ches im Schwöhrungs-
 termin abzuhalten 11.
 494
 — — — Bescheides nach
 abgelegtem Eyde 11. 498
 — — — wenn der
 deferirte Eyd verweigert
 worden 11. 499
 — — — wenn der
 Eyd vor Gefährde ver-
 weigert worden das.
 einer Einwendung der
 Appellation 11. 525
 — — — eines Bescheides worin
 die Hemmung der
 Rechtskraft, nach ein-
 gewandter Appellation,
 abgeschlagen wird 11.
 545
 — — — Abschlagsbeschei-
 des (apostoli refutato-
 ri) das.
 — — — Bescheides, worin
 die Appellation schlech-
 ter

R e g i s t e r.

- | | |
|---|--|
| terding angenommen
wird 11. 546 | Muster eines Protocolls
das im Versteigerungs-
Termin abgehalten wird
11. 657 |
| Muster eines Bescheides,
worin die Appellation
wegen Mangel der For-
malien abgeschlagen
wird 11. 555 | — — Bescheides, worin
Termin zur Zahlung der
ausgelobten Kaufgelder
anberaumer wird 11.
662 |
| — — — wenn die
Acten erster Instanz ge-
fordert werden 11. 572 | — — gerichtlichen Zu-
schlagungsscheins 11.
666 |
| — — Rescripts worin
die Acten von dem Un-
terrichter gefordert wer-
den 11. 575 | — — Strafbefehls 11.
671 |
| — — Berichts des
Unterrichters bey Ein-
sendung der Acten 11.
583 | — — Bescheides wodurch
die Hülfe in Ansehung ei-
ner beweglichen Sache
erkannt wird 11. 675 |
| — — Bescheides,
wenn die Rechtfertigung
der Appellation zur Be-
antwortung communi-
cirt wird 11. 586 | — — — worin zur
Einräumung der Grund-
stücke und deren Taxa-
tion Termin angesetzt
wird 11. 681 |
| — — Relevanz Be-
scheides, wenn abän-
dernd erkannt wird 11.
587 | — — Protocolls, wel-
ches bey einer Einwei-
sung und Uebergabe,
imgl. bey Vorstellung
und Beendigung der
Achtsteute abzuhalten
11. 685 |
| — — — wenn
die Appellation verwor-
fen wird 11. 589 | — — Bescheides, nach
geschehener Einweisung
nebst Strafbefehl 11.
689 |
| — — Bescheides,
wodurch das Zurücksen-
dungs-Rescript erkannt
wird 11. 593 | — — — worin die
Vernehmlassung auf das
eingebrachte Güther-
Verzeichniß gefordert
wird 11. 696 |
| — — Zurücksendungs-
Rescripts 11. 594 | — — — auf das An-
erbie- |
| — — Anschlag,
worin liegende Güther
zum meistbietenden Ver-
kaufe feilgeboten werden
11. 651 | |

R e g i s t e r.

- | | |
|---|---|
| <p>erbieten zum Bestimmungseyde 11. 709</p> <p>Muster eines Bescheides, worin der Bestimmungseyd vorgeschrieben und dazu Termin anberaumet wird 11. 707</p> <p>— — — der auf die Interventionschrift abgegeben und worin dieselbe abgeschlagen wird 11. 730</p> <p>— — — worin die Intervention ohne weiteres Verfahren für statthaft erklärt wird 11. 731</p> <p>— — — worin die eingebrachte Intervention zur weitem Nothdurft communicirt wird 11. 731</p> <p>— — — nach eingebrachter Nothdurft auf die communicirte Interventionschrift 11. 734</p> <p>— — — wodurch die Aufforderung zur Vertretung dem Aufgefordertern communiciret und diese abgeschlagen wird 11. 745</p> <p>— — — wodurch die Aufforderung communicirt, und dem Aufgefordertern die Vertretung sofort auferlegt wird 11. 746</p> <p>— — — wodurch die Aufforderung, Einwendens ohngeachtet, für</p> | <p>zulässig erkannt wird 11. 751</p> <p>— — — auf die Exceptivische Nothdurft, welche der Aufgeforderte verhandelt hat das.</p> <p>— — — wodurch bey der Aufforderung zur Vertretung, die Vernehmlassung zur weitem Verhandlung communicirt wird 11. 752</p> <p>— — — wenn die Aufforderung wider die Einwürfe des Gegners für zulässig erkannt wird das.</p> |
|---|---|
- ### N.
- | | |
|--|--|
| <p>Näherrecht, ob solches durch öffentliche Veräußerung eines Grundstücks verlohren gehe 11. 647</p> <p>Nebenverbindlichkeiten, worauf die Klage und Bitte zu richten 11. 68</p> <p>Neuerungen des Unterichters nach eingewandter Appellation, wie dabey zu verfahren 11. 575</p> <p>Nichtigkeit heilbare und unheilbare, deren Unterschied 11. 600</p> <p>Nichtigkeits = Beschwerde kann bey den höchsten Gerichten nicht angestellt werden, wenn der Reichsstand ein privilegium</p> | |
|--|--|

R e g i s t e r.

- gium de non appellando hat 11. 540
- Nichtigkeits- u. Beschwerde kann allein, oder in Verbindung mit einem andern Rechtsmittel vortragen werden 11. 598
- Klage bey heilbarer Nichtigkeit, muß binnen 10 Tagen eingewandt werden 11. 600
- — kann wider unheilbare Nichtigkeiten, binnen 30 Jahren, ohne auf die Appellations-Summe zu sehen, eingewandt werden 11. 600
- Beschwerden müssen bloß aus den vorigen Acten gerechtfertiget werden 11. 613
- Niederreißung eigenmächtige eines angelegten neuen Werks 1. 8
- Nominatio auctoris 11. 741
- Nonnen, in wie weit sie ihre Rechtsachen selbst betreiben dürfen 1. 244
- Notariat-Urkunden müssen nach der vorgeschriebenen Form verfaßt werden 1. 391
- welche in gehöriger Form und mit dem Siegel ausgestellt sind, werden wie öffentliche Urkunden angesehen und haben völligen Glauben 1. 393
- Notariat: Zeugen: Verhör 11. 406
- Notarien deren Geschäfte 1. 384
- müssen von allen ihnen vorkommenden Geschäften ein Protocoll aufnehmen 1. 389
- wenn deren Protocoll verlohren gehet, sollen die Partheyen die ausgelieferten Urkunden zur neuen Errichtung zukommen lassen 1. 390
- Notarius, wenn der Producent dessen Zuziehung bey Zeugen: Verhören verlangt 11. 331
- Notarien, deren Belohnung 1. 396
- deren Ernennung 1. 377
- bey der Cammergerichts-cancellery 1. 377
- worinn deren Amt besteht 1. 377. 383
- müssen ihre Instrumente mit Marginalien bey 2 Rthlr. Strafe versehen 1. 390
- die in ihrem Amte etwas versehen 1. 396
- wenn sie sich geirret, wie der Irrthum zu verbessern 1. 396
- wenn selbige vorsätzliche Verfälschung und Unrichtigkeiten begehen 1. 397
- wer dazu ernannt werden kann 1. 381
- verrichten auch die Insinuationen 11. 84

R e g i s t e r.

- Nothfrist der Einwendung eines Rechtsmittels, ist zehn Tage 11. 512
 — wer durch die Unmöglichkeit verhindert ist, selbige zu beobachten, kann nicht mit dem Verluste des Rechtsmittels bestraft werden 11. 517
 — können von den Partheyen durch Compromiss erstreckt werden 11. 517
 — bey der Appellation, wenn wegen deren Versäumniß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesucht ist, wer darüber erkennet 11. 527
 — der Einführung der Appellation 11. 547
 — die Acten vom Unterichter einzuliefern 11. 582
 Nothwendigkeit der Rechtsmittel wider gerichtliche Erkenntnisse 11. 510
 Nothwehren 1. 9
 Nullität s. Nichtigkeit.
- O.
- Oberacht, die darin verurtheilet sind, können ihre Rechtsfachen nicht selbst betreiben 1. 243
 Obergericht 1. 57
 Obergericht s. Gerichtsbarkeit hohe.
 Oberlenteration, deren Ursprung 11. 610
- Obergericht, die Begründung dessen Gerichtsbarkeit bey der Appellation, muß bey der Einführung derselben gezeigt werden 11. 553
 — wenn mehrere bey einer Appellation concurriren, so findet die Prävention statt 11. 596
 Oervoigt, Amtsvoigt 1. 200
 Obmann, wer denselben erwählet 1. 29
 Ordnung der Sachen die gerichtlich verhandelt werden sollen 1. 398
 — der Executions-Mittel bey Vollstreckung der Hülfe und der Vorschläge der verschiedenen Urten derselben 11. 631
- P.
- Partheyen s. auch Beklagter, imgl. Kläger imgl. Streitende Theile.
 — sind in der ersten Schrift sämtlich und vollständig zu nennen 1. 308
 — können um Aufhebung des Actenschlusses in gewissen Fällen ansuchen 11. 200
 Patrimonial-Gerichtsbarkeit 1. 71
 Pedellen

R e g i s t e r.

- Pedellen deren Berrichtung
 gen l. 200
 Peinliche Gerichte f. Ge-
 richtsbarkeit hohe.
 — Sachen, darinn fin-
 det keine Appellation
 statt ll. 540
 Periculum in mora l. 312
 Personen compromittiren
 de, deren Eigenschaften
 l. 26
 — mitleidswürdige, wer
 dahin zu rechnen l. 132
 — — deren Ge-
 richtsstand das.
 Persönliche Klagen ll. 28
 — wider einen dritten
 Besitzer gehende Klagen,
 was für welche dahin
 gehören ll. 30
 Petitum f. Bitte.
 Pfalzgraf f. Hof: Pfalz-
 graf.
 Pfandcontract, aus dem-
 selben kann nicht eher
 geklagt werden, bis der
 Pfandschilling abgetra-
 gen ist l. 399
 Pfand- und Hypothekens-
 Klage, wer solche an-
 stellen kann l. 260
 Pfandungen gegen den
 Schuldner durch Ver-
 abredungen l. 19
 Pflicht des Fürsprechers
 bey Uebernehmung ei-
 nes Rechts Handels l.
 293
 Pflücker, gegen diese üben
 die Handwerkszünfte
 Selbsthülfe aus l. 19
- Plus petitio f. Bitten über-
 mäßige.
 Positionen oder Satzstücke
 ll. 270
 Praejudiciales causae f.
 vorläufig zu untersu-
 chende Sachen.
 Praeparatoriae causae f.
 vorbereitende Gesuche.
 Praesentatum ist auf die
 eingereichten Actenstücke
 zu setzen l. 187
 Praesumptiones f. Vermu-
 tungen.
 Prävention l. 142
 Prediger haben kein Recht
 wegen der Gerechtsamen
 ihrer Kirchen, ohne Auf-
 trag als Kläger oder Be-
 klagte aufzutreten l. 261
 Privat Manual Acten l.
 290 h)
 — Acten, für die Aus-
 lieferung derselben wird
 bezahlt l. 291
 Privilegia de non appel-
 lando schliessen auch die
 Nichtigkeitsbeschwerden
 an die höchsten Reichs-
 gerichte aus ll. 540
 Proceß muß in dem Zu-
 stande gelassen werden,
 sobald ein Rechtsmittel
 eingewandt ist ll. 519
 Proceße, Appellations, f.
 Appellations Proceße.
 Procurator f. Sachwalter.
 Productenbuch, darin wer-
 den die eingereichten
 Schriften getragen l.
 187. 191
 Pro,

R e g i s t e r.

- Production der Urkunden 11. 315
 Prorektor zu Göttingen, kann während des Amtes nicht belangt werden l. 243
 Prorogatio iurisdictionis l. 105
 Protestation wider ein Urtheil ist strafbar und kann nicht die Stelle eines Rechtsmittels vertreten 11. 512
 Protocoll gerichtliches l. 176
 — der Notarien l. 389
 — im Termin zum Versuch der Güte abzuhalten 11. 170
 — bey Inrotulation der Acten zur Verschiedung 11. 212
 — welches in dem Termin zur Production und Anerkennung oder Ableugnung der Urkunden abgehalten wird 11. 323
 — wenn ein Zeuge schleunig im Hause abgehört wird 11. 334
 — welches im Termine zur Vorführung, Beendigung und Abhörnung der Zeugen abzuhalten 11. 382
 — bey Abgabe des Gutachtens der Kunstverständigen und Schlichter 11. 437
 — welches im Schwörungstermin abzuhalten 11. 494
 Protocoll das im Versteigerungstermine abzuhalten 11. 657
 — bey Einweisung und Uebergabe imgl. bey Vorstellung und Beendigung der Achtsleute 11. 685
 Protonotarius l. 377
 Provocation begründet keine Rechtshängigkeit l. 138
 Publication des Urtheils s. Eröffnung des Urtheils.
 Publicianische Klage, welche selbige anzustellen berechtiget sind l. 260
 Punkte vorläufige, welche im ersten Verfahren zu bestimmen sind. 11. 1
- Q.
- Querela nullitatis s. Nichtigkeitssklage.
- R.
- Receptum s. auch Ueberrahme des Compromisses l. 23. 35
 Rechte, dingliche 11. 24
 Rechtfertigungsfrist der Appellation kann verlängert werden 11. 553
 Rechtfertigungsschrift der Appellation 11. 556
 Rechtsgutachten, dessen Einholung ist von Verschiedung der Acten zum Spruch

R e g i s t e r.

- Spruch gänzlich ver-
 schieden II. 203
 Rechtsgutachten befreuet
 den, der es für sich hat,
 nicht allemahl von Er-
 stattung der Kosten II.
 235
 Rechtshandel böse, soll
 kein Fürsprecher verthei-
 digen I. 293
 — zweifelhafte, die
 wahrscheinliche Gründe
 für sich haben, kann ein
 Sachwalter mit Recht
 vertheidigen I. 293
 Rechtshängigkeit, Litis-
 pendenz I. 137
 — deren Wirkung I. 139
 — behält ihre Wirkung,
 wenn gleich der Beklagte
 vor ergangenen Urtheile
 einen andern Gerichts-
 stand erhält I. 138
 — fällt weg, wenn die
 Ladung oder deren Ein-
 händigung eine beträcht-
 liche Nullität an sich ha-
 ben I. 139
 Rechtskraft, in welchen
 Fällen dieselbe eintreten
 kann II. 501
 — deren Wirkung II.
 502
 — in was für Sachen sel-
 bige nicht eintritt II. 507
 Rechtsmittel gegen Ein-
 griffe in die Gerichts-
 barkeit I. 51
 — ob selbige bey Com-
 missionen zulässig I. 219
 — wider die Erkenntnisse,
 von deren Nothwendig-
 keit II. 510
 Rechtskraft deren Verschie-
 denheit II. 511
 — was die Einwendung
 desselben für Wirkung
 habe II. 519
 — in welchen Fällen sel-
 bige gar nicht zulässig
 sind II. 528 u. f.
 — in welchen Fällen sel-
 bige die Rechtskraft nicht
 aufhalten können II. 535
 — voreben dem Richter,
 deren Ursprung II. 608
 Rechtsätze, wie solche in
 Schriften vorzutragen
 und auszuführen I. 321
 Rechtsstreit, dessen Eigen-
 thum I. 362
 Reconuentio s. Wieder-
 klage
 Recusatio iudicis I. 163
 Redhibito extraiudicialis
 I. 8
 Referentenbuch, darin sind
 die für beschlossenen ange-
 genommenen und zur Re-
 lation ausgestellten Sa-
 chen zu verzeichnen I. 192
 — dessen Einrichtung und
 Gebrauch II. 198
 Regalien, in Ansehung
 derselben stehet den
 Reichsständen Selbst-
 hülfe zu I. 22
 Regenten, mit weit sie vor
 ihren eigenen Gerichten
 belanget werden können
 I. 125
 Regiments-Gerichte I. 83
 c 5 Re

R e g i s t e r.

- Registrator** l. 185
 — muß dafür sorgen, daß die Acten, nachdem das nöthige expedirt, wieder zur Registratur kommen l. 192
 — muß sich über die zum nachsehen aus der Registratur gegebenen Acten Scheine ertheilen lassen das.
 — darf ohne Erlaubniß keinem der nicht zum Gerichte gehört, Acten zur Einsicht vorlegen das.
Registratur l. 185
Rei sitae form l. 120
Reisen nothwendige, heben den Auftrag wieder auf l. 374
Religionsangelegenheiten heben den Auftrag auf l. 374
Relevanzbescheid, dessen Begriff und Absicht II. 585
Remissoriales II. 594
Rentkammer, wenn selbige einen End ablegen soll II. 481
Replie in der Klage II. 57
 — ist die Beantwortung der exceptivischen Nothdurft II. 178
 — deren Verfassung im allgemeinen II. 179
 — besondere Regeln bey Verfassung derselben II. 181 u. f.
 — und zwar Beantwortung der verzögerlichen Einreden II. 182
Replie und zwar Beantwortung des zerstöhrlichen Einreden II. 186
 — und zwar Beantwortung der Wiederklage II. 187
Rescript an den Unterrichter auf angebrachte Beschwerde wegen verzögerter Rechtspflege II. 218
 — worin die Acten wegen verzögerter Justiz abgefordert werden II. 220
 — worin die Besorgung eines Zeugenverhörs einem uniergeordneten Richter aufgetragen wird II. 370
 — um Abänderung des Processus (de emendando) II. 571
 — an den Unterrichter, worin die Acten erster Instanz bey der Appellation gefordert werden II. 575
 — wodurch die Acten nach erledigter Appellation zurückgesandt werden II. 594
Rescriptenbuch darin müssen alle von den Obergerichten einlaufende Rescripte verzeichnet werden l. 191
Rescripts-Process, wenn Bericht gefordert wird II. 80
Retentio, ius retentionis l. 8
Retorsio l. 6
 Re:

R e g i s t e r.

Reverential-Apostel II. 544

Revision welche durch
Reichsgesetze zuerst ein-
geführt ist II. 607
— deren Ursprung II. 609
— bey dem Kammergericht
II. 614

Richter der ordentliche kann
in derselbigen Sache
worin er gesprochen hat,
nicht Schiedsrichter seyn
I. 28.

— vertheidigt mit Recht
seine Gerichtsbarkeit,
weil er über das, was
sein Amt betrifft, urthei-
let I. 54

— von dessen Fähigkeit
I. 150

— von dem verdächtigen
I. 161

— muß die Fehlstritte der
Fürsprecher rügen I. 335

— dessen mildrichterliches
Amt, wie weit dessen An-
wendung gehet II. 238

— muß nach den verhan-
delten Acten, und nicht
nach seiner Ueberzeugung
sprechen II. 240

— kann das einmahl ge-
sprochene Urtheil nicht
von freyen Stücken än-
dern II. 245

Rasende können keine
Rechtshandel betreiben
I. 239

Notel s. Zeugen: Notel.

Römer Zinszahl I. 391

Rubrik s. Aufschrift der
Schriften.

Rügegericht I. 101

S.

Sachen s. Rechtshandel.

— worin kein Bevollmäch-
tigter bestellt werden
darf I. 347

Sachwalter was er ist I. 338
— substituirt s. Asten-
wald.

— zu gerichtlichen u. auf-
sergerichtlichen Geschäfts-
ten I. 339

— dessen Unterschied vom
ungebetenen Geschäfts-
träger und Vertheidiger
I. 340

— zu seinem eigenen Ber-
sten (procurator in rem
suam) I. 341

— wer solche bestellen kann
I. 344

— wer dazu nicht bestellt
werden kann I. 346

— in welchen Sachen sol-
cher nicht zuzulassen I.
347

— ob selbiger von einem zu
auffergerichtlichen Ge-
schäften Bevollmächtig-
ten, zu gerichtlichen Sa-
chen bestellt werden kön-
ne I. 348 a)

— muthmaßlicher I. 352

— deren Pflicht I. 367

— und Fürsprecher, de-
ren Unterschied das.

— muß ein Protocoll hal-
ten I. 368

— wenn er verbannet oder
flüchtig, oder dem Ge-
gentheil während des
Rechtsstreits verschwä-
gert, oder dessen Erbe
wird

R e g i s t e r.

- wird, so höret der Auf-
trag auf l. 374
- Sachwalter, wenn er sich
in Feindes Gewalt oder
im Gefängniß befindet,
so wird der Auftrag da-
durch aufgehoben das.
— der sich verdächtig macht,
giebt Ursache zur Aufhe-
bung des Auftrags das.
— wenn er wegen eines
Verbrechens angeklagt
ist, so höret der Auftrag
dadurch auf das.
— welche den Vergleich
befördern oder hindern
II, 168
- Salzgericht l. 100
- Samt und sonders, samt
oder sonders l. 216
- Saumseligkeit des Commis-
sarius in Ausrichtung
des aufgetragenen Zeu-
gen-Verhörs, wie dabey
zu verfahren II. 371
- Schänder gewaltsamer kan
entleibet werden l. 9
- Schäzer s. Kunstverständi-
ge und Schäzer.
- Schätzung, was für Gründe
dieselbe gültig machen II.
440
- Schelten eines Urtheils II.
513
- Schiedsrichter können
mehrere zugleich ernannt
werden l. 28
— und Schiedsmann, de-
ren Unterschied l. 24. a)
— dessen Eigenschaften l. 27
— unfähige Personen dazu
l. 28
— was für Sachen für den
selben nicht gehören l. 32
- Schiedsrichter darf sein
Amt einem andern nicht
übertragen l. 31
— ist an die Beobachtung
des Rechtslaufs gebun-
den l. 32
— gesetzmäßige s. Austräge
— s. auch Compromiß.
- Schiedsrichterliche Unter-
suchung l. 23
- Schluß der Acten s. Beschluß
- Schmähungen, derselben
sollen sich die Fürsprecher
in ihren Schriften ent-
halten l. 295
- Schöpfen s. Beysäßer des
Gerichts.
- Schreiben an eine Facultät
um Abfassung eines Ur-
theils II. 207
- Schreibart, was dabey ein
Fürsprecher zu beobach-
ten hat l. 317
- Schreibmeister, welche
Vergleichung der Hände
anstellen sollen, müssen
beendigt werden II. 320
- Schulden, ausstehende, v.
Beschlagung ders II. 640
- Schuldner, flüchtige, ei-
genmächtige Anhaltung
derselben l. 10
- Schulzen, Bauermeister,
verrichten die Insinua-
tionen, wenn sie darauf
verpflichtet sind l. 201
- Schürzen der Achtsleute
II. 422
— bey Kunstverständigen
und Schätzern II. 434
- Schuzreden s. Einreden.
- Selbsthülfe, ist der Regel
nach

R e g i s t e r.

- nach nicht erlaubt l. 3
 Selbsthülfe, in welchen Fällen dieselbe nach dem Römischen Recht erlaubt ist l. 18
 — nach dem Staats- und Lehnrecht l. 22
 — muß der Richter hintertreiben u. bestrafen l. 5
 Secretarius l. 175
 Servitut s. Dienstbarkeit
 Siegel, öffentliches, kann nur der Landesherr verleihen l. 202
 — der Untergerichte, müssen den Stadt- oder Amtsnahmen zur Umschrift haben l. 202
 — der Gilden l. 203
 — öffentliche, müssen in besonderer Verwahrung gehalten werden das.
 — der Gerichte, deren Gebrauch l. 204
 — des Notarius, darf ohne Erlaubniß nicht verändert werden l. 379
 Sitzung des Gerichts l. 170
 Soldaten können nicht zu Sachwaltern bestellt werden l. 346
 Solemnitäten bey den Urkunden der Notar. l. 391
 Sollicitations-Zettel II. 215
 Sollicitant l. 341
 Stadt, wenn solche einen Eyd ablegen soll II. 481
 Stempelpapier ist den Verordnungen gemäß zu den Schriften zu nehmen l. 305
 Stillschweigen des Beklagten über einen Punct, ob es für ein Geständniß anzunehmen II. 135
 Stillstand des Gerichts, begründet die Selbsthülfe l. 19
 Strafen des Römischen Rechts wegen unerlaubter Selbsthülfe, ob selbige noch im Gebrauche sind l. 10
 — derer die sich eigenmächtig eine Gerichtsbarkeit anmaassen die sie nicht haben l. 50
 — des Ungehorsams, wenn der Beklagte nicht auf die Klage antwortet II. 94
 — — kann durch gehörig begründete Wiedereinsetzung abgewendet werden II. 99
 — der eingestandenen Klage, findet nur als Ausnahme von der Regel statt II. 94
 — des Holens, findet bey Untergerichten und Leuten von niedrigem Stande statt II. 95
 Strafen der Fürsprecher l. 337
 — derer Fürsprecher, die Geheimnisse der Partheyen verrathen, oder anvertraute abhandeln kommen lassen l. 294
 — — die die geschene Bestechungen des Richters nicht anzeigen das.
 — — die sich Schmähungen und ungebührliches Betragen erlauben l. 295
 Stra:

R e g i s t e r.

- Strafen, verabredete, werden auch durch die Klagen, womit man sein Vermögen verfolgt eingeklagt 11. 16
 — der bösslichen Ablenkung 11. 139 a)
 Strafbefehle, in welchen Fällen selbige zu suchen u zu erkennen 11. 669 u. f.
 Strafprotocoll, darin werden alle den Partheyen, Advocaten und Procuratoren auferlegte Geldstrafen eingetragen 1. 194
 Strassenräuber, dessen Entleibung 1. 9
 Streitfrage, deren Berichtigung 11. 2
 Streitende Theile 1. 134 u. f.
 — — müssen die Fähigkeit haben, einen Rechtsstreit zu führen, wenn nicht unheilbare Nullitäten entstehen sollen 1. 234
 — — — wenn erhellet, daß mehrere Kläger oder Beklagte auftreten sollen, so ist selbigen von Amtswegen die gemeinschaftliche Betreibung aufzulegen 1. 237
 Streitsucht der Partheyen und Advocaten muß außer der Kostenerstattung noch bestraft werden 11. 235
 Stumm- und Taubgebohrne können keine Rechtshandel betreiben 1. 239
 Subdelegation 1. 225
 Succumbenzgelber 11. 551
 Summa appellabilis s. Appellations-Summe.
 Supplication, Römische 11. 606
 — — deren Ursprung 11. 608
 Syndicat, Muster desselben 1. 349
 Syndicatsklage 1. 153
 — bey dem Ober-Appellations-Gerichte in Celle 11. 616
 Syndiciren 1. 296
 Syndicus vor Gemeinheiten zu bestellen 1. 345

T.

 Taub- und Stummgebohrne können keine Rechtshandel betreiben 1. 239
 Termin zum Vergleich, dazu werden die Partheyen vorgeladen, und müssen in gewissen Sachen in Person erscheinen 11. 159
 — — — wenn einer oder beide Theile denselben verbitten 11. 161
 — — — wie in demselben zu verfahren 11. 161. 164
 — — — in selbigen ist nichts mehr und nichts weniger vorzunehmen, als was in der Ladung ausgedrückt ist 11. 169
 — zur Einpackung der Acten wird angefehrt, wenn selbige zum Spruch verschickt werden sollen 11. 205
 — zur Einnehmung des Augenscheins, darinn müssen die Partheyen erscheinen, und was im Aus-

R e g i s t e r.

- | | |
|--|---|
| <p>Ausbleibungsfall zu thun ll. 280</p> <p>Termin worin die Urkunden producirt werden sollen ll. 314</p> <p>— zur Production u. Anerkennung oder Ableugnung der Urkunden ll. 323</p> <p>— zur Vorführung und Beeyndigung der Zeugen, was darin zu verhandeln ll. 373</p> <p>— Vorführung und Beeyndigung der Kunstverständigen und Schätzer ll. 432</p> <p>— Abgaben des Gutachtens der Kunstverständigen und Schätzer ll. 437</p> <p>— zur Ablegung des deferirten Eydes ll. 494</p> <p>— zur Versteigerung der Grundstücke ll. 657</p> <p>— zur Einweisung u. Uebergabe imgl. zur Vorstellung und Beeyndigung der Achtsleute ll. 685</p> <p>Territorium s. Gerichtsprengel.</p> <p>Thathandlung ist alles was der Richter oder Gegentheil nach eingewandten Rechtsmitteln vornimt und ist straffällig ll. 519</p> <p>Thatsachen, nur erhebliche müssen in der Klageschrift vorgetragen werden ll. 51</p> <p>Thatumstände, müssen im Proceß mit Deutlichkeit und den nöthigen Bestimmungen vorgetragen werden ll. 2</p> | <p>Theilungsklage, können beide Theile anstellen l. 261</p> <p>Titel und Uebertragung gehören zusammen, um ein dingliches Recht zu erlangen ll. 22</p> <p>— allein ohne Uebertragen begründet in einigen wenigen Fällen ein dingliches Recht ll. 23</p> <p>Traditio s. Uebertragung</p> <p>Transcriptio commissionis l. 224</p> <p>Trunkenbold der einen Eyd ablegen soll, ist allenfalls Tags vor dem Termin ans Gericht zu holen, um ihn nüchtern vortreten zu lassen ll. 492</p> <p style="text-align: center;">ll.</p> <p>Ueberläufer dessen Entlebung l. 9</p> <p>Uebernahme des Compromisses l. 35</p> <p>Ueberreichung der Beweisartikel ll. 329</p> <p>Uebertragung einer Forderung bringet das Klagerrecht auf einen Dritten l. 254</p> <p>Uebertragung und Titel gehören zusammen, um ein dingliches Recht zu erlangen ll. 22</p> <p>Unehrlische Personen können keine peinliche und ehrenrührige Klage anstellen l. 244</p> <p>Unfähigkeit Gerichtshandel zu betreiben. l. 239</p> <p>Ungehorsam, was dazu erfordert wird um selbigen an</p> |
|--|---|



R e g i s t e r.

- auflagen zu können 11. 92
 Ungehorsam wie derselbe
 anzuklagen. 11. 93.
 — dessen Strafe, wenn
 der Beklagte auf die Klage
 nicht antwortet. 11. 94
 — bösslicher, muß von
 Amtswegen bestraft wer-
 den 11. 95
 Ungehorsams: Beschuldi-
 gung, deren Nothwen-
 digkeit 11. 91
 — — was bey wieder-
 holter zu bitten 11. 97
 — — wenn der Kläger
 mit der Replik nicht ein-
 kommt 11. 177
 — — wenn der Beklag-
 te die Duplic nicht ein-
 bringt 11. 190.
 — — wenn der Pro-
 duct die Fragstücke nicht
 einreicht 11. 352
 — — wenn der Produ-
 cent oder Product mit
 der Ausführungs- oder
 Anfechtungsschrift, nach
 geführten Zeugenbewei-
 se, nicht einkommt.
 11. 391
 — — bey zurückbleiben-
 der Gegenausführung
 des Producten 11. 402
 — — wenn der Gegen-
 theil mit dem Vorschla-
 ge der Kunstverständigen
 und Schätzer zurückblei-
 bet 11. 426
 — — wenn der Gegner
 mit der Erklärung auf
 den zugeschobenen Eyd
 zurückbleibet 11. 472
 Ungerichte über Hals und
 Hand s. Gerichtsbarkeit
 hohe.
 Universalklage, welche da-
 hin zu rechnen 11. 35
 Unkosten des Processus,
 werden im Urtheil mit
 berührt, wenn auch
 gleich darum nicht ge-
 beten ist 11. 235
 — — — wenn selbige zu
 vergleichen das.
 — — — werden nach der
 Regel von dem unterlie-
 genden Theile getragen
 das.
 — — — wenn die Sache
 durch einen Eyd entschie-
 den ist, werden sie ge-
 wöhnlich verglichen 11.
 496
 — — — Erstattung, davon ist
 der unterliegende Theil
 durch bloße Ablegung
 des Eydes vor Gefährde
 nicht frey 11. 235
 Unstatthaftigkeit des Rich-
 ters 1. 106
 Untergericht 1. 57
 Untergericht s. Gerichtsbar-
 keit niedere.
 Unterschrift der Schriften
 vom Fürsprecher, Anwal-
 de und Clienten 1. 307
 — — der Bescheide 11. 81
 Urkunden, deren Inhalt
 kann abgeleugnet wer-
 den, wenn gleich die Un-
 terschrift anerkannt ist
 11. 317
 Ur-

R e g i s t e r.

- | | |
|--|--|
| <p>Urkunden die in einem Umstande falsch befunden werden, gelten auch in ihrem übrigen Inhalte nicht 1. 397</p> <p>— werden zuweilen vom Gegentheile oder einem Dritten, der sie besitzt, gefordert 11. 293</p> <p>— deren Beweiskraft und verschiedene Gattungen davon 11. 302</p> <p>— deren äußerliche Mängel 11. 306</p> <p>— — innerliche Mängel 11. 307</p> <p>— — unerheblicher Inhalt 11. 307</p> <p>— können von Amtswegen verworfen werden, wenn sie völlig untauglich sind 11. 312</p> <p>— deren Anerkennung 11. 316</p> <p>— — eydliche Ableugnung 11. 318</p> <p>— falsche, begründen den Inquisitionen • Proceß das.</p> <p>— gemeinschaftliche müssen herausgegeben werden 11. 293</p> <p>— öffentliche, was dazu erfordert wird 11. 303</p> <p>— der Notarien 1. 391</p> <p>— Privat: beweisen für den, der sie aeschrieben hat, nach der Regel nicht 11. 304</p> <p>— — beweisen offenbar wider den Aussteller 11. 305</p> | <p>Urkunden Privat: bey deren Production wird um einen Termin zur Anerkennung des Gegners gebeten 11. 310</p> <p>Urtheil s. auch Erkenntniß</p> <p>— ob selbiges einen Dritten, der nicht im Proceß begriffen ist, bindet 11. 503</p> <p>— von dessen Aufsechtung, wenn es bereits rechtskräftig geworden 11. 505</p> <p>— schelten 11. 513</p> <p>— dunkles und zweydeutiges von dessen Erklärung 11. 508</p> <p>— dessen Eröffnung s. Eröffnung des Urtheils.</p> <p>— Endurtheil (Sententia definitiva) Beyurtheil (interlocutoria) 11. 224</p> <p>— Eingang desselben 11. 226</p> <p>— wie die Entscheidung in demselben zu fassen 11. 228</p> <p>— Schluß desselben 11. 230</p> <p>— dessen wesentliche Theile 11. 232</p> <p>— dessen wesentliche Erfordernisse 11. 233</p> <p>— muß über alle streitige Punkte erkennen 11. 233</p> <p>— dessen Einrichtung, wenn über viele Punkte zu erkennen ist das.</p> <p>— in wie fern selbiges der Klage gemäß seyn müsse 11. 239</p> |
|--|--|

Ur:

R e g i s t e r

- Urtheil ist unheilbar nichtig, wenn dasselbe den Acten entgegen ist 11. 240
- muß bestimmt abgefasset werden 11. 241
- — ohne Bedingung abgefasset werden 11. 244
- daß einmahl ausgesprochene kann vom Richter nicht wieder nach Willkühr geändert werden 11. 245
- beschwehrende muß der Einführung der Appellation beygelegt werden 11. 550
- V.**
- Vasall kann sich selbst helfen, wenn der Lehnherr der Sentenz nicht nachkommt 1. 22
- Veränderung der Klage ist nur vor der Einlassung des Beklagten erlaubt, sonst muß der Kläger die Kosten erstatten 11. 104
- Verbesserung der Klage kann zu aller Zeit geschehen 11. 104
- Verbindlichkeiten, vollkommene, begründen ein Zwangs- oder Klagerecht 1. 1
- Verbitung (recusatio) des Richters 1. 163
- der Commission, oder eines oder mehrerer Commissarien 1. 222
- Verbitung der Commission, von Seiten des Commissarii 1. 224
- Verbot des Oerrichters an den Unterrichter nach Einführung der Appellation (inhibitoriales) 11. 574
- Verbrechen sind da zu untersuchen, wo sie begangen worden 1. 119
- wenn ein Sachwalter deshalb angeklagt ist, so wird der Auftrag dadurch aufgehoben 1. 374
- Verbundene Sachen, (causae connexae) 1. 423
- Verdrehung der Acten ic. sollen die Fürsprecher nicht vornehmen 1. 297
- Verfahren des Richters, eigenmächtiges und gewaltthätiges, dem kann man sich widersetzen 1. 7
- des Schiedsrichters 1. 38
- erstes, dessen Absicht und Endzweck 11. 1
- mündliches zu Protocol bey summarischen Sachen 11. 169
- an Ort und Stelle, wo der Augenschein eingenommen werden soll 11. 282
- bey Vergleichung der Hände 11. 320
- bey Abgebung des Gutachtens der Kunstverständigen und Schäger 11. 434

Ver:

R e g i s t e r.

- Verfügung, einstweilige,** wenn darauf vom Kläger anzutragen II. 70
Vergleich, kann von jedem Richter auch Commissarius und Schiedsrichter versucht werden II. 158
 — in wie fern nur einige Theilnehmer des Rechtsstreits und unter welchen Cauelen sie denselben schließen können II. 160
 — welcher von den Partheyen im Gericht verabredet ist, muß zu Protocoll genommen werden II. 167
Vergleichsversuche, dazu wird im ordentlichen Proceß ein besonderer Termin angesetzt, wenn die Exceptions-Schrift verhandelt ist II. 157
 — in Executiv- und andern schleunigen Sachen II. 157
 — Vorschläge der Partheyen II. 163
Vergleichung der Hände zum Beweise der Richtigkeit einer Privat-Urkunde II. 320
Verjährung wird auch durch die schiedsrichterliche Untersuchung unterbrochen I. 39
 — der dinglichen Klagen II. 28
Verkauf unbeweglicher Güther II. 643
Verlassung des ehebrevirischen Ehemanns ist erlaubt I. 9
Vermächtnißnehmer (legatarius) kann wegen einer vermachten Schuld nicht die Hauptklage, sondern nur die nützliche (vtilem) anstellen I. 253
Vermutungen, Beweis durch selbige II. 446
 — deren verschiedene Arten das. sehr starke (praesumptiones violentae) machen einen vollen Beweis II. 447
Verrichtungen der Notarien I. 384
Verschickung der Acten ist der Regel nach ohne Unterschied zulässig II. 203
Verschickungskosten II. 206
Verschiedenheit der Rechtsmittel II. 511
Verschwender dürfen ihre Rechtsachen nicht selbst betreiben I. 243
Versteigerung, öffentliche, der unbeweglichen Güther II. 643
 — der Grundstücke, wie damit zu verfahren II. 653
 — deren Aufhebung II. 659
Verstoßung der ehebrevirischen Ehefrau ist erlaubt I. 9
Vertheidiger (defensor) I. 340

R e g i s t e r.

- Vertheidigung des Besizes l. 7
 — — — — — steht auch dem unrechtmäßigen Besizer zu l. 7
 — — — — — der uns zustehenden Dienstbarkeit l. 8
 Verträge bey den Römern, deren Unterschied und Wirkung ll. 38
 Verwaltung, Gerichtsstand der geführten l. 122
 Verzeichniß eydliches, wenn eine Erbschaft dadurch zu berichtigen, Verfahren dabey ll. 702
 — — — — — wie weit sich selbiges erstrecken muß das.
 — — — — — muß auch der Erbe des Erben hergeben ll. 703
 Verzug, wenn Gefahr dabey ist l. 312
 Verzug des Beklagten in Leistung des schuldigen, ist in der Klageschrift anzuführen ll. 62
 Vogtgericht l. 100
 Volksklage (actio popularis) ist heut zu Tage nicht im Gebrauch l. 236
 Vollmacht s. auch Auftrag.
 Vollmacht worin solche besteht l. 354
 — — — — — wer solche muthmaßlich zu haben angenommen wird l. 352
 — — — — — auf alle Sachen l. 355
 — — — — — deren Beybringung gehöret als ein wesentliches Stück, für das Amt des Richters das.
 — — — — — ist auf die Nachfolger im Amte, oder auf die Erben zu stellen das.
 — — — — — zu Protocolt ist hinlänglich l. 358
 — — — — — deren Aufhebung l. 373
 — — — — — aus welchen Ursachen dem Gewaltgeber sowohl, als auch dem Sachwalter verstattet ist, davon abzugehen l. 374
 — — — — — deren Beschaffenheit, wenn jemand in des andern Seele einen Eyd ablegen soll ll. 480
 — — — — — förmliche, wird nur im ordentlichen Proceß verlangt, in summarischen ist ein Brief hinlänglich l. 339
 Vollstreckung des Urtheils, Grundriß des Verfahrens ll. 620
 — — — — — der Hülfe, darum muß der Richter angegangen werden ll. 623
 — — — — — wider wen dieselbe geschehen könne ll. 626
 — — — — — die Art derselben muß dem Richter vorgeschlagen und darum gebeten werden ll. 631
 — — — — — was für eine Ordnung dabey in Ansehung der verschiedenen Arten zu beobachten das.
Voll:

R e g i s t e r.

- | | |
|---|--|
| <p>Vollstreckung der Hülfe in unausgemachten Schuldforderungen II. 645</p> <p>— — — in Ansehung der Abrechnung einer zuerkannten beweglichen Sache II. 672</p> <p>— — — in Ansehung der univ. oder Erb. schaftsklagen II. 691 u. f.</p> <p>Vorbehalte bey der Klage II. 73</p> <p>Vorbereitende Gesuche in Ansehung der Gerichtsbarkeit I. 402</p> <p>— — — — — der streitenden Theile I. 406</p> <p>— — — — — der Sache selbst I. 410</p> <p>Vorführung der Zeugen im Termin zur Vorführung und Beeydigung derselben II. 374</p> <p>Vorgericht I. 104</p> <p>Vorläufig zu untersuchende Sachen (causae praeiudicialis) I. 412</p> <p>Vormünder, von mehreren haftet jeder für das ganze, wenn sie sich nicht in die vormundschaftliche Geschäfte getheilt haben II. 44</p> <p>Vorschlag der Art der Hülfsvollstreckung II. 631</p> <p>Vortrag der Sache, was ein Fürsprecher dabey zu beobachten hat I. 317</p> <p>Vorzüge eines streitenden</p> | <p>Theils vor dem andern I. 251</p> <p style="text-align: center; font-size: 1.5em; font-weight: bold;">W.</p> <p>Wahl des Gerichtsstandes, wenn selbige dem Beklagten zustehet I. 403</p> <p>Wahnwitzige können keine Rechtshandel betreiben I. 239</p> <p>Warnung des Meinenbes, damit kann in der Regel kein Zeuge verschont bleiben II. 375</p> <p>— — — durch einen Geistlichen, kann der Regel nach nicht verlangt werden II. 483</p> <p>Weitläufigkeiten in Schriften und Ausführungen der Fürsprecher sind zu vermeiden I. 297</p> <p>Widerruf eines Irrthums der Fürsprecher I. 332</p> <p>Widerspruch gegen die Eröffnung des Zeugen: Rothels II. 383</p> <p>Wiedereinsetzung in den vori. Stand wegen versäumter Nothfristen bey der Appellation, dar: über hat der Obrichter zu erkennen II. 527</p> <p>— — — — — worin selbige bestehet II. 611</p> <p>Wiederholung der Klage ist nur in Sachsen gewöhnlich II. 103</p> <p>Wiederklage, deren Unter: ter:</p> |
|---|--|

R e g i s t e r.

- scheid von einer Einrede II. 152
 Wiederklage wirkt Erstreckung der Gerichtsbarkeit und gleichzeitige Verhandlung mit der Vorklage das.
 — muß im wesentlichen wie die Hauptsache eingeklagt werden II. 154
 Wiedervergeltung (retor- sio) l. 6
 Wildbann s. Jagdgerichts- barkeit.
 Willkürliche Sachen l. 436
 Willkürliche Sachen, diesen sind die auf etwas bestimmtes gehende Klagen (actiones certi) entgegen gesetzt l. 440
 — — dabey ist es nicht nöthig die Bitte auf etwas gewisses zu bestimmen l. 444
 Wirkung eines Compromisses l. 35. 39
 — der Rechtshängigkeit l. 139
 — des Armen-Rechts l. 248
 — der Einlassung auf die Klage l. 141
 — der Rechtskraft II. 502
 — eines eingewandten Rechtsmittels II. 519
 Witwen deren Gerichts- stand l. 136
 Wohnungsort, Gerichts- stand in Ansehung des- selben l. 113
 Wohnungsort, woraus sel- biger bestimmt wird das.
 Brugengericht l. 101
 Würden erhaltene, heben den Auftrag auf l. 374

3.

 Zahlungsfristen kann der Richter nach Billigkeit festsetzen II. 632
 Zahlungsort, wenn die Wahl zustehet, wenn die Zahlungsfrist ver- strichen ist II. 403
 Zeuge findet keinen Glauben, wenn er nicht ei- nen tüchtigen Grund sei- ner Wissenschaft angeben kann II. 358. a)
 — dessen Vorführung und Beendigung II. 374
 — der sich ohne Grund weigert den Zeugenend abzulegen, wird dazu gezwungen, und Aus- nahmen davon II. 375
 — wenn derselbe bey sei- nen Antworten stamm- let, sich verfähret, oder sonst sich verdächtig macht II. 380
 — wenn selbige nicht un- ter der Gerichtsbarkeit des Richters wohnen, bey welchem der Beweis geführt wird, so ist um Ersuchungsschreiben oder Commission zur Ab- hörung zu bitten II. 331
 Zeuge

R e g i s t e r.

- Zeugen welche über die Lage der streitigen Dinge vernommen werden sollen, muß der Producent an den streitigen Parteyen zu vernehmen bitten II. 332
- wenn selbige in ihren Häusern vernommen werden können II. 333
- dessen Wissenschaft ist mit möglichster Behutsamkeit und nicht durch den Producenten zu erforschen II. 337
- wenn demselben beynt Verhör etwas vorzuzeigen, so hat der Producent solches bey den Artickeln zu bemerken II. 339
- Glaubwürdigkeit derselben II. 343
- Untüchtigkeit ders. das. II. 345
- wie viel zum vollständigen Beweise erforderlich sind II. 345
- zu deren Vorführung, Beeydigung und Abhörnung ist ein Termin anzusetzen, worin der Producent mit zu citiren II. 361
- erhalten im ordeutlichen Proceß jeder eine schriftliche Ladung II. 363
- auswärtige, werden durch Requisitions- oder Ersuchungsschreiben citirt oder von ihrem Richter an dem Orte ihres Aufenthalts über Artickel und Fragstücke vernommen II. 365
- Zeugen können wegen ihres gethanen Begehens und wegen Versäumniß von dem Producenten Vergütung verlangen das. II. 372
- neue in die Stelle der verstorbenen II. 372
- derselben kann sich der Producent vor der Production begeben, nach derselben aber nicht ohne Einwilligung des Producenten II. 374
- deren Verhör, wie damit zu verfahren II. 378
- Aussagen sind nach dem Verhöre wieder vorzulesen und von den Zeugen zu genehmigen II. 381
- Zeugeneyd damit kann in der Regel kein Zeuge versehenet bleiben II. 275
- Zeugenrotel, worin derselbe bestehet und was hinein gehöret II. 384
- Anleitung zu dessen bequemen Verfertigung II. 385
- Zeugenverhör, wird von dem Product befördert, wenn der Producent saumselig dabey ist II. 372
- wenn solches zu wiederholen erlaubt ist II. 382
- außgerichtliches, worin dasselbe bestehet II. 406
- Zeug

R e g i s t e r.

- | | |
|---|--|
| <p>Zeugenverhör summarisches das.</p> <p>— der Notarien das.</p> <p>— außerordentliches, worin es bestehet ll. 407</p> <p>— außerordentliches, in welchen Fällen dasselbe statt findet ll. 408</p> <p>— — Verfahren dabei ll. 410</p> <p>Zeugniß der geschenehen Zustellung hat vollen Glauben, und gilt so lange bis das Gegentheil erwiesen ist ll. 90</p> <p>Zigeuner, gegen selbige stehet die Selbsthülfe zu l. 18</p> <p>Bölle neue, wenn solche eingeführt werden wollen, können die Reichsstände Selbsthülfe brauchen l. 22</p> <p>Zunft, wenn selbige einen Eyd ablegen soll ll. 481</p> <p>Zurückbehaltung einer fremden Sache wegen zustehender Forderung l. 8</p> <p>Zurückgabe gekaufter aber mangelhafter Sachen das.</p> <p>Zurücknehmung eines Eydes vor der Annehmung vom Gegentheil, oder vor Ablauf des Beweistermins ist erlaubt ll. 490</p> <p>Zurückschiebung des Eydes geschieht nach eben der</p> | <p>Formel, wonach er zurückgeschoben ist, wenn solche nicht einer Verbesserung bedarf ll. 474</p> <p>— — — kann geschehen, wenn beide Theile gleiche Wissenschaft von der streitigen Handlung haben das.</p> <p>— — — schließet die Gewissensvertretung aus das.</p> <p>Zurücksendung der Acten nach erledigter Appellation ll. 590</p> <p>Zurücksendungs: Rescript ll. 594</p> <p>Zuschreibung des Haupteydes ll. 449</p> <p>Zuschlagungsschein, wird dem Meistbietenden ertheilt ll. 665</p> <p>Zustellung der Bescheide ll. 84</p> <p>— der Ladung, an wen solche geschehen muß ll. 88</p> <p>— — — darf nicht an Gott geheiligten Tagen geschehen, außer im Nothfalle ll. 89</p> <p>Zwangsbriefe (compulsoriales) ll. 573</p> <p>Zwangsmittel setzen vollkommene Befugniß voraus l. 1</p> <p>Zwangsbrecht wird bloß durch vollkommene Verbindlichkeiten begründet l. 1</p> |
|---|--|